

Externes Ergebnisprotokoll

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2025



Vorsitz:

Frau Staatsministerin Ulrike Scharf
Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Frau Staatsministerin Judith Gerlach
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

Übersicht Teilnehmende

Baden-Württemberg	
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	Minister Manfred Lucha
	Dr. Tobias Schneider
	Jehan Meucht
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	Staatssekretär Dr. Patrick Rapp
	Ministerialdirektor Michael Kleiner
	Dr. Thomas Hoffmann
	Vassiliki Fotiadou
Bayern	
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	Staatsministerin Ulrike Scharf
	Amtschef Dr. Markus Gruber
	Markus Zorzi
	Susanne Moras
	Nina Hieronymus
	Bettina Horvat
Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention	Staatsministerin Judith Gerlach
	Dr. Bernhard Opolony
	Katja Molitor
	Stefanie Schenk
ASMK-Geschäftsstelle	Dr. Anna Maria Jordan
	Danielle Bräunig
	Lisa Bonow
	Daniela Straßer

Berlin	
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	Senatorin Cansel Kiziltepe
	Margrit Zauner
	Dr. Catharina Rehse
	Falk Lämmermann
Brandenburg	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz	Minister Daniel Keller
	Katrin Müller-Wartig
Ministerium für Gesundheit und Soziales	Ministerin Britta Müller
	Rainer Liesegang
Bremen	
Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration	Senatorin Dr. Claudia Schilling
	Kai-Ole Hausen
	Dr. Petra Kodré
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	Senatorin Claudia Bernhard
	Dr. Nils Weller
Hamburg	
Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration (Sozialbehörde)	Senatorin Melanie Schlotzhauer
	Susanne Nicolaus
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Susanne Friederichs
	Philipp Lee
Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation	Senatorin Dr. Melanie Leonhard
	Jan von Haefen
	Martin Weber

Hessen	
Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	Staatsministerin Heike Hofmann
	Friederike Lenz
	Dr. Marco Gogolin
	Aylin Fischer
	Elisabeth Bär
	Katherina Kenanidou
Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege	Staatssekretärin Dr. Sonja Optendrenk
	Ute Stettner
Mecklenburg-Vorpommern	
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	Ministerin Stefanie Drese
	Frauke Hilgemann
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	Minister Dr. Wolfgang Blank
	Eva-Maria Flick
Niedersachsen	
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	Minister Dr. Andreas Philippi
	Dr. Uta Maritta Biermann
	Dr. Gesa Schirrmacher
Nordrhein-Westfalen	
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Minister Karl-Josef Laumann
	Stefan Kulozik
	Nadja Schweizer
Rheinland-Pfalz	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	Staatsministerin Dörte Schall
	Roland Schäfer
Saarland	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit	Minister Dr. Magnus Jung
	Susanne Kasztantowicz
	Peter Engstler

Sachsen	
Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz	Dr. Nils Geißler
Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt	Staatsministerin Petra Köpping Thomas Früh
Sachsen-Anhalt	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	Staatssekretärin Susi Möbbeck
	Dr. Kristin Körner
	Robert Richard
Schleswig-Holstein	
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung	Ministerin Aminata Touré
	Dr. Michael Hempel
	Sophia Lamberti
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	Staatssekretärin Susanne Henckel
	Kerstin Ehlers
Thüringen	
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie	Staatssekretär Udo Götze
	Stefan Schuhmacher
Gäste	
Bundesagentur für Arbeit	Daniel Terzenbach
	Andrea Hözl
	Bernhard Henn
	Clarissa Matos Bernal
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Staatssekretär Dr. Michael Schäfer
	Lucia Kienlechner
	Yeliz Kaya-Tutkun
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Staatssekretär Ingo Behnel
	Manuela Klesse
	Marcel Arndt
	Markus Häring

Bundesministerium für Gesundheit	Staatssekretär Christian Luft
	Dr. Martin Schölkopf
	Constanze Brinckmann
	Jennifer Schäffer

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

Tagesordnung

TOP	Thema	Seite
TOP 1	Genehmigung der Tagesordnung	13
TOP 2	Genehmigung des Ergebnisprotokolls der 101. ASMK am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg	14
TOP 3	Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK (Grüne Liste)	15
TOP 4	Berichte der Bundesministerien und der Bundesagentur für Arbeit	19
TOP 5	Sozialrecht, Sozialversicherung, Pflege, Rehabilitation und Inklusion, Opfersversorgung	
5.1	Reform Sozialstaat Antragsteller: alle Länder	20
5.2	Entbürokratisierung der ehrenamtlichen Fahrdienste Antragsteller: <u>Bayern</u> , Niedersachsen Grüne Liste	25
5.3	Freiwilligendienste verlässlich finanzieren, stärken und ausbauen; Kürzungen bei den Bundesmitteln vollständig zurücknehmen Antragsteller: Berlin, <u>Bayern</u> Grüne Liste	26
5.4	Weiterförderung der Mehrgenerationenhäuser durch den Bund über 2028 hinaus Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> Grüne Liste	27
5.5	Krankenversorgung und (Re-)Integration nicht leistungsberechtigter EU-Staatsangehöriger Antragsteller: <u>Hamburg</u> , Niedersachsen Grüne Liste	28

5.6	Springerkonzepte in Pflegeeinrichtungen: Praktikable Umsetzung und Refinanzierung der Mehrkosten Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> Grüne Liste	30
5.7	Gewaltschutz in der Pflege weiter voranbringen – Bericht zur 102. ASMK, Handlungsbedarfe und Ausblick Antragsteller: <u>Berlin</u> , Bremen, Niedersachsen Grüne Liste	32
5.8	Verpflichtende Etablierung der vorhandenen Anwendungen der gematik in der Langzeitpflege Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> , Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt	35
5.9	Transformation und Digitalisierung der Sozialwirtschaft Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> , Brandenburg, Rheinland-Pfalz	37
5.11	Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sicherstellen – Förderung der Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen Antragsteller: <u>Berlin</u> , Bremen, Sachsen-Anhalt	39
5.12	Teilhabe am Arbeitsleben stärken – Wettbewerbsnachteile von Inklusionsbetriebe reduzieren Antragsteller: Nordrhein-Westfalen, <u>Saarland</u> Grüne Liste	41
5.13	Handlungsempfehlungen der AG „Übergänge an der Schnittstelle von Allgemeinpsychiatrie sowie forensischer Psychiatrie und Eingliederungshilfe passgenau gestalten“ Antragsteller: <u>Hamburg</u> , Niedersachsen Grüne Liste	42
5.14	Kampf gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit verstärken – Bemühungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit ausweiten Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, <u>Hessen</u> , Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein Grüne Liste	43

	Anbindung von Klientinnen und Klienten der Wohnungslosenhilfe an die psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgungsstrukturen durch Arbeit in multiprofessionellen Teams Antragsteller: Niedersachsen, <u>Saarland</u>	45
5.16	Rentenansprüche aus Sorgearbeit Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, <u>Hessen</u> , Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland	46
5.17	Bundesauftragsverwaltung nach dem Vierten Kapitel SGB XII – Zusammenarbeit stärken, Strukturen weiterentwickeln Antragsteller: <u>Hessen</u> Grüne Liste	48
5.18	Inklusives SGB VIII Antragsteller: <u>Nordrhein-Westfalen</u> Grüne Liste	49
5.19	Initiativantrag Bundesweite Armutssstatistik Antragsteller: Berlin, <u>Saarland</u> Grüne Liste	51
TOP 6	Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz	
6.1	Notwendigkeit des Heimarbeitsgesetzes Antragsteller: Brandenburg, <u>Hamburg</u> , Schleswig-Holstein Grüne Liste	52
6.2	Abschaffung der Berichtspflichten des Durchführungsbeschlusses zur EU-Pyrotechnik Richtlinie zu Unfällen mit Feuerwerkskörpern Antragsteller: Brandenburg, <u>Hamburg</u> Grüne Liste	53
6.3	Modernisierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) Antragsteller: <u>Bayern</u> , Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen Grüne Liste	54
6.4	Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Mindestbesichtigungsquote (MBQVwV) Antragsteller: <u>Bayern</u> , Hamburg	55

	Reduzierung des Mindestumfangs für geförderte Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> , Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein Grüne Liste	56
6.6	Rechtsetzungskompetenz für Fortbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen nach dem BBiG im öffentlichen Dienst schaffen Antragsteller: <u>Nordrhein-Westfalen</u>	57
6.7	Bürokratieentlastung bei der Träger- und Maßnahmenzulassung für Maßnahmen der Arbeitsförderung (§§ 176 ff SGB III) Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> , Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein	58
6.8	Verfestigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (AQB) Antragsteller: Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, <u>Niedersachsen</u> , Sachsen-Anhalt	60
6.9	Digitalisierung im Bereich der sozialen Sicherung konsequent an der Kundenperspektive ausrichten Antragsteller: <u>Rheinland-Pfalz</u> , Sachsen Grüne Liste	62
6.11	Angemessene Mittelausstattung der Jobcenter Antragsteller: Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, <u>Schleswig-Holstein</u> Grüne Liste	63
6.12	Rechtskreiswechsel für Geflüchtete mit Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie ab dem 01.04.2025 Antragsteller: <u>Sachsen-Anhalt</u> Grüne Liste	64
6.13	Beratung zur Arbeitsmarktintegration für Personen im Leistungsbezug nach AsylbLG Antragsteller: <u>Sachsen</u> Grüne Liste	65

6.14	Reduzierung der Zustimmungsvorbehalte der Bundesagentur für Arbeit zu Titeln zur Erwerbsmigration Antragsteller: <u>Hamburg</u> Grüne Liste	66
6.15	Verbesserung der Arbeitsbedingungen mobiler Arbeitsmigrantinnen und -migranten in der EU Antragsteller: Bremen, <u>Hamburg</u> , Hessen, Rheinland-Pfalz Grüne Liste	67
6.16	Aufnahme der Ukraine in die Regelungen des §26 Absatz 1 der Beschäftigungsverordnung Antragsteller: Berlin, <u>Hamburg</u> , Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt	68
6.17	Weiterentwicklung beruflicher Anerkennungs- und Feststellungsverfahren Antragsteller: Mecklenburg-Vorpommern, <u>Niedersachsen</u>	69
6.18	Sprachförderung bedarfsgerecht gestalten und finanziell auskömmlich ausstatten Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt	70
6.19	Soziales Unternehmertum und soziale Innovation Antragsteller: <u>Bayern</u> , Sachsen-Anhalt Grüne Liste	73
6.20	Minijobs eindämmen, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stärken Antragsteller: Berlin, Bremen, <u>Hamburg</u> , Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt	75
6.21	Reform des Betriebsverfassungsgesetzes Antragsteller: Berlin, Brandenburg, <u>Bremen</u> , Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland	77
6.22	Wahrung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung Antragsteller: Berlin, Bremen, Hessen, <u>Rheinland-Pfalz</u> , Saarland	79
6.23	Arbeitszeitdokumentation auch bei Vertrauensarbeitszeit Antragsteller: Berlin, Bremen, <u>Saarland</u>	80

6.24	Arbeits- und sozialpolitische Handlungsbedarfe durch die sich beschleunigende Entwicklung bei KI und Robotik Antragsteller: <u>Rheinland-Pfalz</u> , Sachsen, Sachsen-Anhalt	81
6.25	Faire Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit schaffen: Direktanstellungsgebot für Beschäftigte bei Essenslieferdiensten Antragsteller: <u>Berlin</u> , Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt	82
6.26	Zugang zu existenzsichernden Leistungen für Betroffene von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel aus den EU-Staaten Antragsteller: <u>Berlin</u> , Bremen	83
6.27	Bundesweite Maßnahmen zur Unterstützung fairer Anwerbestrukturen und Vermeidung ausbeuterischer Anwerbung internationaler Fachkräfte Antragsteller: Berlin, Bremen, Hessen, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein Grüne Liste	85
6.28	Stärkung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf Antragsteller: Berlin, Bremen, <u>Hamburg</u>	87
6.29	Insolvenzsicherung für Altersteilzeitguthaben nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) Antragsteller: <u>Nordrhein-Westfalen</u>	89
6.30	Geschlechtergerechte Erforschung von Berufskrankheiten Antragsteller: <u>Berlin</u> , Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein Grüne Liste	90
6.31	LASI: Länderübergreifende sektorspezifische Überwachungsstrategie im Bereich E-Commerce für die Bereiche Produktsicherheit und Marktüberwachung im Sprengstoffwesen Antragsteller: <u>Sachsen</u> Grüne Liste	92
6.32	Modernisierung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) Antragsteller: Brandenburg, Sachsen, <u>Sachsen-Anhalt</u> Grüne Liste	95

6.33	Industriearbeit bewahren – Arbeitspolitische Herausforderungen lösen Antragsteller: alle Länder	96
7	Europäische Arbeits- und Sozialpolitik	
7.1	Umfassende regionale Verantwortung bei der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds nach 2027 erhalten Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u> , Thüringen	98

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 1

Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 2

**Genehmigung des Protokolls der 101. ASMK am
4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg**

Beschluss:

Das Ergebnisprotokoll der 101. ASMK am 4. und 5. Dezember 2024 in Hamburg, welches allen Ländern vorliegt, wird genehmigt.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 3

Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK (Grüne Liste)

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stimmen den folgenden von der ACK zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefassten Beschlussvorschläge zu:

TOP	Thema
5.2	Entbürokratisierung der ehrenamtlichen Fahrdienste Antragsteller: <u>Bayern</u> , Niedersachsen Grüne Liste
5.3	Freiwilligendienste verlässlich finanzieren, stärken und ausbauen; Kürzungen bei den Bundesmitteln vollständig zurücknehmen Antragsteller: <u>Bayern</u> , Berlin Grüne Liste
5.4	Weiterförderung der Mehrgenerationenhäuser durch den Bund über 2028 hinaus Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> Grüne Liste
5.5	Krankenversorgung und (Re-)Integration nicht leistungsberechtigter EU-Staatsangehöriger Antragsteller: <u>Hamburg</u> , Niedersachsen Grüne Liste
5.6	Springerkonzepte in Pflegeeinrichtungen: Praktikable Umsetzung und Refinanzierung der Mehrkosten Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> Grüne Liste

5.7	Gewaltschutz in der Pflege weiter voranbringen – Bericht zur 102. ASMK, Handlungsbedarfe und Ausblick Antragsteller: <u>Berlin</u> , Bremen, Niedersachsen Grüne Liste
5.12	Teilhabe am Arbeitsleben stärken – Wettbewerbsnachteile von Inklusionsbetriebe reduzieren Antragsteller: Nordrhein-Westfalen, <u>Saarland</u> Grüne Liste
5.13	Handlungsempfehlungen der AG „Übergänge an der Schnittstelle von Allgemeinpsychiatrie sowie forensischer Psychiatrie und Eingliederungshilfe passgenau gestalten“ Antragsteller: <u>Hamburg</u> , Niedersachsen Grüne Liste
5.14	Kampf gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit verstärken – Bemühungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit ausweiten Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, <u>Hessen</u> , Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein Grüne Liste
5.17	Bundesauftragsverwaltung nach dem Vierten Kapitel SGB XII – Zusammenarbeit stärken, Strukturen weiterentwickeln Antragsteller: <u>Hessen</u> Grüne Liste
5.18	Inklusives SGB VIII Antragsteller: <u>Nordrhein-Westfalen</u> Grüne Liste
5.19	Initiativantrag Bundesweit vergleichbare Daten zur Armutgefährdungsquote Antragsteller: Berlin, <u>Saarland</u> Grüne Liste
6.1	Notwendigkeit des Heimarbeitsgesetzes Antragsteller: Brandenburg, <u>Hamburg</u> , Schleswig-Holstein Grüne Liste
6.2	Abschaffung der Berichtspflichten des Durchführungsbeschlusses zur EU-Pyrotechnik Richtlinie zu Unfällen mit Feuerwerkskörpern Antragsteller: Brandenburg, <u>Hamburg</u> Grüne Liste

6.3	Modernisierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) Antragsteller: <u>Bayern</u> , Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen Grüne Liste
6.5	Reduzierung des Mindestumfangs für geförderte Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Bayern</u> , Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein Grüne Liste
6.9	Digitalisierung im Bereich der sozialen Sicherung konsequent an der Kundenperspektive ausrichten Antragsteller: <u>Rheinland-Pfalz</u> , Sachsen Grüne Liste
6.11	Angemessene Mittelausstattung der Jobcenter Antragsteller: Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, <u>Schleswig-Holstein</u> Grüne Liste
6.12	Rechtskreiswechsel für Geflüchtete mit Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie ab dem 01.04.2025 Antragsteller: <u>Sachsen-Anhalt</u> Grüne Liste
6.13	Beratung zur Arbeitsmarktintegration für Personen im Leistungsbezug nach AsylbLG Antragsteller: <u>Sachsen</u> Grüne Liste
6.14	Reduzierung der Zustimmungsvorbehalte der Bundesagentur für Arbeit zu Titeln zur Erwerbsmigration Antragsteller: <u>Hamburg</u> Grüne Liste
6.15	Verbesserung der Arbeitsbedingungen mobiler Arbeitsmigrantinnen und -migranten in der EU Antragsteller: Bremen, <u>Hamburg</u> , Hessen, Rheinland-Pfalz Grüne Liste
6.19	Soziales Unternehmertum und soziale Innovation Antragsteller: <u>Bayern</u> , Sachsen-Anhalt Grüne Liste

6.27	<p>Bundesweite Maßnahmen zur Unterstützung fairer Anwerbestrukturen und Vermeidung ausbeuterischer Anwerbung internationaler Fachkräfte</p> <p>Antragsteller: Berlin, Bremen, Hessen, <u>Nordrhein-Westfalen</u>, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein</p> <p>Grüne Liste</p>
6.30	<p>Geschlechtergerechte Erforschung von Berufskrankheiten</p> <p>Antragsteller: <u>Berlin</u>, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein</p> <p>Grüne Liste</p>
6.31	<p>LASI: Länderübergreifende sektorspezifische Überwachungsstrategie im Bereich E-Commerce für die Bereiche Produktsicherheit und Marktüberwachung im Sprengstoffwesen</p> <p>Antragsteller: <u>Sachsen</u></p> <p>Grüne Liste</p>
6.32	<p>Modernisierung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG)</p> <p>Antragsteller: Brandenburg, Sachsen, <u>Sachsen-Anhalt</u></p> <p>Grüne Liste</p>

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 4

Berichte der Bundesministerien und der Bundesagentur für Arbeit

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen die Berichte der Bundesministerien und der Bundesagentur für Arbeit zur Kenntnis.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.1

Reform des Sozialstaats

Antragsteller: alle Länder

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen erneut ihre Feststellung, dass der Sicherung der Zukunfts- und Funktionsfähigkeit des Sozialstaats eine elementare Bedeutung kommt (vgl. TOP 5.1 der 101. ASMK 2024). Die soziale Marktwirtschaft ist eine echte Errungenschaft. Solide soziale Rahmenbedingungen schaffen Stabilität und tragen zum Zusammenhalt der Gesellschaft bei.
2. Gleichzeitig stellen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales fest, dass der Sozialstaat in Deutschland immer mehr unter Druck gerät. Viel zu oft wird er als kompliziert, kostenintensiv und bürokratisch empfunden. Das belastet die Bürgerinnen und Bürger aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, die einen ausschlaggebenden Beitrag zum Funktionieren unserer sozialen Strukturen leisten. Um seine Funktionsfähigkeit auch weiterhin zu gewährleisten, muss der Sozialstaat erneuert und damit gestärkt werden. Zentral sind dabei insbesondere die Vereinfachung und Entbürokratisierung der Sozialleistungsverwaltung. Die soziale Sicherung muss effizienter und bedarfsgerechter ausgestaltet werden. Die Veränderungen müssen sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltungsbehörden schnell spürbar werden. Dies schafft Transparenz, Akzeptanz und Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Sozialstaats. Aber auch grundlegende und längerfristige Reformen und Maßnahmen müssen mitgedacht werden. Diesen Zielen hat sich die mit Beschluss der 101. ASMK 2024 in Hamburg eingesetzte ASMK-Zukunftsinitiative verschrieben und entsprechende Reformvorschläge erarbeitet.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen das im Rahmen der ASMK-Zukunftsinitiative länderüber-

greifend erarbeitete Entlastungspaket (vgl. Anlage) als Sofortmaßnahme zustimmend zur Kenntnis und fordern die Bundesregierung auf, die konkreten Vorschläge zügig aufzugreifen und weiterzuverfolgen. Das Entlastungspaket enthält ein breites Spektrum an sehr konkreten gesetzlichen Änderungen, die für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung unmittelbare „Quick-Wins“ darstellen. Die in diesem Rahmen identifizierten Rechtsvereinfachungen im geltenden Recht können schnell umgesetzt werden und bieten eine erste und vor allem zügige Entlastung.

4. Auf Basis der bisherigen Beratungen der AG Digitalisierung stellen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fest, dass für eine erfolgreiche Digitalisierung der Sozialverwaltung dringend eine spürbare Beschleunigung auf Bundesebene erforderlich ist. Sie fordern die Bundesregierung auf, die folgenden zentralen Herausforderungen umgehend zu bearbeiten und bieten hierbei die Unterstützung der Länder an:

- Für einen effizienten bundesweiten Einsatz von digitalen Lösungen wie der Sozialplattform müssen schnellstmöglich verbindliche Standards, nach denen Daten zwischen zentralen Diensten und zuständigen Stellen ausgetauscht werden, festgelegt und zuständige Stellen zur Entgegennahme dieser Daten verpflichtet werden.
- Zentrales Ziel der Digitalisierung muss aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger eine schnelle Umsetzung des once-only-Prinzips sein. Um hierfür die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist schnellstmöglich ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, das die leistungsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und technischen Umsetzungsschritte darstellt und mit klarer Zeitplanung für deren Umsetzung hinterlegt.
- Bei jedem Gesetzgebungsprozess sollte die spätere digitale Umsetzbarkeit bereits mitgedacht werden. Darüberhinausgehende Digitalisierungsbestrebungen, wie „Law as Code“, sind positiv zu begleiten und voranzutreiben.
- Parallel zu einer möglichst schnellen Umsetzung von Digitalisierungsschritten sind im Sozialbereich einfache, adressatengerechte und bürokratieeffiziente Unterstützungs- und Alternativzugänge für Menschen mit digitalen Zugangsbarrieren zu erarbeiten und umzusetzen.

Digitalisierung kann, richtig umgesetzt, Verständigungs- und Zugangshürden für Bürgerinnen und Bürgern zu staatlichen Leistungen maßgeblich senken. Deswegen sind Digitale Barrierefreiheit, Übersetzungsmöglichkeiten und Erläuterungen in Leichter oder Einfacher Sprache stets mitzudenken.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die

21. Legislaturperiode vereinbarte und mittlerweile eingerichtete Kommission zur Sozialstaatsreform. Damit greift die Bundesregierung das Anliegen des ASMK-Beschlusses zur Sicherung der Zukunfts- und Funktionsfähigkeit des Sozialstaates auf, eine umfassende Neukonzeption des Sozialrechts mit der Expertise aller an den Sozialverfahren Beteiligten und der Wissenschaft zu erarbeiten. Begrüßt werden dabei insbesondere die Beteiligung der Länder sowie das Ziel, bereits bis Ende des Jahres erste konkrete Vorschläge vorzulegen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern jedoch ausdrücklich, dass die Kommission in ihrer Arbeit auch unter Zeitdruck offen für neue Vorschläge und Expertenmeinungen bleibt und sich nicht rein auf die Prüfung bereits vorhandener Reformvorschläge und Gutachten beschränkt. Insbesondere müssen die im Rahmen der ASMK-Zukunftsinitiative entwickelten Ideen und Vorschläge der Länder ausreichend berücksichtigt werden. Dies gilt auch unabhängig von den Ergebnissen der Kommission zur Sozialstaatsreform und betrifft insbesondere die im Entlastungspaket der ASMK-Zukunftsinitiative benannten konkreten Gesetzesvorschläge, die es in jedem Fall schnellstmöglich umzusetzen gilt.

Des Weiteren erwarten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren, dass Länder und Kommunen frühzeitig in die weitere Ausarbeitung der Kommissionsergebnisse sowie vor allem in deren gesetzgeberische Umsetzung durch die jeweils zuständigen Bundesressorts ab Anfang des Jahres 2026 eingebunden werden. Gerade die Zusammenführung und bessere Abstimmung von Leistungen wie z. B. Wohngeld und Kinderzuschlag oder die Schnittstellenbereinigung berühren maßgeblich die Zuständigkeit der Länder und Kommunen als vollziehende Stellen.

6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung zudem auf, parallele Prozesse mit der Kommission zur Sozialstaatsreform zu verzahnen. Explizit genannt werden kann hier der „Dialogprozess Eingliederungshilfe“. Die Länder sehen dringenden Überarbeitungsbedarf für das SGB IX und haben daher im September 2025 ein umfassendes Positionspapier erarbeitet, das als Grundlage für den Dialogprozess dienen soll. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Reformbedarf hinsichtlich der Eingliederungshilfe nicht gänzlich losgelöst von der Arbeit der Kommission zur Sozialstaatsreform laufen kann. Eine isolierte Betrachtung führt im Zweifel zu neuen Schnittstellen und Unwägbarkeiten.

Dasselbe gilt für den aktuellen Prozess zur Weiterentwicklung des Bürgergeldes hin zu einer neuen Grundsicherung. Im Kern ist gute Arbeitsmarktpolitik auch gute

Sozialpolitik. Hierfür ist eine Fortführung der arbeitsmarktpolitischen Betreuung und Intensivierung einer Vermittlung in Arbeit durch die Arbeitsverwaltung erforderlich.

7. Ergänzend beschließen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder folgende sechs Leitplanken für die eigentliche über sogenannte „Quick Wins“ hinausgehende Sozialstaatsreform und fordern die Bundesregierung auf, diese zu beachten:

- (1) Die Reform des Sozialstaates ist weder mit der ASMK-Zukunftsinitiative noch mit der Vorlage des Ergebnisberichts der Kommission zur Sozialstaatsreform des Bundes abgeschlossen. Vielmehr stellt sie eine Daueraufgabe für die kommenden Jahre dar. Dabei müssen die Grundsätze der Vereinfachung, Verständlichkeit und Digitalisierung bei jedem künftigen Gesetzgebungsverfahren durch die Bundesregierung konsequent berücksichtigt werden. Nur durch eine echte und nachhaltige Reform kann das Vertrauen in den Sozialstaat bewahrt und künftigen Herausforderungen wirksam begegnet werden.
- (2) Eine grundlegende und große Reform des Sozialstaats ist dringlich. Dies erleben Länder und Kommunen, aber auch Bürgerinnen und Bürger jeden Tag. Wie auch im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode festgehalten, muss eine Sozialstaatsreform der Bündelung und besseren Abstimmung von Leistungen dienen. Sie muss eine echte Erleichterung für Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung bedeuten und nicht neue Schnittstellen hervorbringen. Die Zahl der involvierten Behörden für die Leistungsgewährung muss reduziert und die Verfahren müssen vereinfacht werden.
- (3) Ziel der Sozialstaatsreform sollte stets sein, Bedingungen und Anreize zu schaffen, die insbesondere erwerbsfähige Leistungsbeziehende dabei unterstützen und motivieren, das Sozialleistungssystem zu verlassen und eigenständig für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Die Aufnahme oder Ausweitung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit muss sich für Leistungsbeziehende lohnen. Gleichzeitig muss für alle Beteiligten – sowohl für die Leistungsbeziehenden als auch für die Behörden – transparent und verlässlich nachvollziehbar sein, welche ergänzenden Sozialleistungen neben dem Erwerbseinkommen gewährt werden können. Dazu können eine Reform der Hinzuerdienstgrenzen und die bessere Abstimmung der Transferenzugsraten in den unterschiedlichen Leistungssystemen beitragen. Zusätzliche Anreize soll die im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vereinbarte, neue Grundsicherung für Arbeitsuchende schaffen. Sie zielt darauf ab, Vermittlungshemmnisse zu beseitigen und Mitwirkungspflichten im Sinne des Prinzips „Fördern und Fordern“ sowie Sanktionen für jene, die Sozialleistungen missbrauchen, klarer und effektiver zu gestalten.

- (4) Eine Reform des Sozialstaats und insbesondere die bessere Abstimmung der Leistungen sowie die Bereinigung von Schnittstellen werden zwangsläufig zu einer Verschiebung im Gefüge der Kostentragung von Bund und Ländern führen. Aus Sicht der Länder ist dabei unmissverständlich festzuhalten, dass keine Kostensteigerungen oder -verschiebungen zu Lasten der Länder und Kommunen erfolgen dürfen. Bei der Gesamtfinanzierung des Reformvorhabens muss am Ende ein ausgewogenes Verhältnis der Finanzierungslasten gefunden werden, das ein gerechtes Bild ergibt. Ein Ausgleich zusätzlicher Kosten für Länder und Kommunen durch den Bund muss sichergestellt sein.
- (5) Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen erneut die zentrale Rolle der Länder im Prozess der Reform des Sozialstaats und fordern die Bundesregierung auf, die Länder eng und umfassend einzubinden. Dies gilt uneingeschränkt auch für die Zeit nach Abschluss der Kommissionsarbeit auf Bundesebene. Da die Länder und Kommunen in vielen Fällen für die Umsetzung des Leistungsvollzugs verantwortlich sind, sind sie nicht nur unverzichtbare Impulsgeber, sondern können auch wertvolle Praxiserfahrungen und das erforderliche Wissen in die Weiterentwicklung des Sozialstaats einbringen.
- (6) Die erforderliche massive Vereinfachung der Sozialleistungsverwaltung ist ohne eine flächendeckende Digitalisierung nicht möglich. Die Zusammenlegung und grundsätzliche Vereinfachung von Leistungen, Verfahren und Gesetzen in der Sozialleistungsverwaltung muss gerade auch mit dem Ziel erfolgen, eine solche Digitalisierung überhaupt sinnvoll möglich zu machen. Dabei müssen effiziente und ressourcensparende Lösungen auch für Verwaltungsdienstleistungen gefunden werden, die im Sozialbereich bewusst dezentral „nah am Menschen“ und unter Berücksichtigung regionaler Rahmenbedingungen erbracht werden sollten. Hierzu sind verbindliche Verfahren und Absprachen zwischen den staatlichen Ebenen erforderlich und aus Sicht der Länder auch möglich.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.2 Grüne Liste

**Entbürokratisierung der ehrenamtlichen
Fahrdienste**

Antragsteller: Bayern, Niedersachsen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen ihre bereits im November 2019 einstimmig geäußerte Auffassung, dass ehrenamtliche Fahrdienste gerade im ländlichen Raum einen überaus wichtigen Baustein für ein selbstbestimmtes Leben im Alter darstellen. Leider stellt das geltende Personenbeförderungsrecht diese niedrigschwelligen Unterstützungsangebote immer noch vor große bürokratische Herausforderungen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung deshalb auf, endlich die bestehenden bürokratischen Hürden im Personenbeförderungsrecht für ehrenamtliche Fahrdienste abzubauen.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.3 Grüne Liste

**Freiwilligendienste verlässlich finanzieren,
stärken und ausbauen; Kürzungen bei den
Bundesmitteln vollständig zurücknehmen**

Antragsteller: Bayern, Berlin

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vorsieht, die Freiwilligendienste zu stärken, insbesondere die Strukturen und Plätze sukzessive auszubauen und die überjährige Finanzierung sicherzustellen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass im Bundeshaushalt 2025 weiterhin eine Kürzung der Bundesmittel bei den Freiwilligendiensten im Vergleich zum Haushalt 2024 vorgesehen ist. Dies gefährdet die bestehenden Strukturen bei den Trägern der Freiwilligendienste, insbesondere die Arbeitsplätze des pädagogischen Personals und die Zahl an Freiwilligenplätzen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich daher ausdrücklich dafür aus, die Bundesmittel für die Freiwilligendienste spätestens ab dem Haushaltsjahr 2026 mindestens wieder auf das Niveau des Haushaltsansatzes 2024 anzuheben, um der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zu entsprechen.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.4 Grüne Liste

**Weiterförderung der Mehrgenerationenhäuser
durch den Bund über das Jahr 2028 hinaus**

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass mit dem Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode festgestellt wird, dass Mehrgenerationenhäuser als wichtige generationenübergreifende Begegnungsorte weiter gefördert werden. Die Mehrgenerationenhäuser leisten vor dem Hintergrund der steigenden Herausforderungen des demographischen Wandels einen wichtigen Beitrag für die Lebensqualität und den gesellschaftlichen Zusammenhalt.
2. Die Träger der Mehrgenerationenhäuser und die Kommunen benötigen für die weitere erfolgreiche Arbeit Planungssicherheit bei der Finanzierung. Die ASMK fordert daher die Bundesregierung auf, die Förderung der Mehrgenerationenhäuser über das Jahr 2028 hinaus sicher zu stellen. Die Länder bitten die Bundesregierung, die derzeit laufende Förderrichtlinie „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander-Füreinander“ frühzeitig zu verlängern. Aus Gründen der Qualitätssicherung sollte zudem auch eine Anpassung der Förderung an den Aufgabenzuwachs und die Kostenentwicklung der letzten Jahre erfolgen.
3. Um den Bestand der Mehrgenerationenhäuser dauerhaft zu gewährleisten, bittet die ASMK die Bundesregierung zu prüfen, ob nicht zusätzlich andere Instrumente zu einer noch nachhaltigeren Sicherung der Mehrgenerationenhäuser eingesetzt werden können.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.5 Grüne Liste

Krankenversorgung und (Re-)Integration nicht leistungsberechtigter EU-Staatsangehöriger

Antragsteller: Hamburg, Niedersachsen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, sich dafür einzusetzen, dass wirtschaftlich inaktive EU-Bürgerinnen und EU-Bürger im Aufenthaltsland - weiterhin - den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes hinsichtlich der in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 geregelten Leistungen der sozialen Sicherheit unterliegen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, länderübergreifende fachliche und finanzielle Ansätze zur Integration von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern auf Arbeitssuche in Deutschland sowie ggf. deren geordneter, freiwillige Rückkehr in die Herkunftsländer zu entwickeln. Zu diesem Zweck wären Integrations- und Förderkonzepte einerseits und Rücknahmeabkommen mit den hauptsächlich betroffenen, insbesondere osteuropäischen Herkunftsländern andererseits abzuschließen. Ziel soll sein, dass EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die auf der Suche nach Arbeit nach Deutschland gekommen sind, aber aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen (noch) keine realistische Chance auf Integration in den deutschen Arbeitsmarkt haben, den Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt bei hinreichender Beschäftigungsperspektive durch ergänzende Hilfen zu erleichtern und sie im Fall einer fehlenden dahingehenden Perspektive geordnet und mit hinreichender Versorgung in ihre Herkunftsländer freiwillig zurückkehren zu lassen bzw. bei Verlust des Freizügigkeitsrechts ggf. auch unfreiwillig zurückzuführen. In den zu erstellenden Konzepten sollte eine möglichst frühzeitig einsetzende Beratung verankert werden, die einer möglichen Abwärtsspirale von fehlender Qualifikation, Perspektivlosigkeit und späterer Verelendung präventiv entgegenwirken kann. In diesem Kontext wird der Bund aufgefordert, sich in diesen Herkunftsländern für entsprechende Förder-

und Integrationssysteme einzusetzen, die eine sichere Rückkehrperspektive auch für Personen eröffnen, die zusätzlicher Hilfen bedürfen, um im Herkunftsland wieder Fuß zu fassen.

Zugleich wird der Bund aufgefordert, in den Vereinbarungen mit den Herkunftsländern und in den Verhandlungen auf europäischer Ebene zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) sicherzustellen, dass diese durch geeignete Aufklärungskampagnen und soziale Sicherungssysteme eine Abwanderung von nicht ausreichend für die Beschäftigungsaufnahme in Deutschland geeigneten Bürgerinnen und Bürgerinnen bestmöglich verhindern und ggf. eine dahingehende Vorbereitung in diesen Herkunftsländern selbst sicherstellen. Hierdurch können EU-Bürgerinnen und EU-Bürger ohne realistische Chance auf Integration in den deutschen Arbeitsmarkt, die noch nicht nach Deutschland eingereist sind, aber daran interessiert sind, vor Ort unterstützt und ggf. anstelle einer Abwanderung in prekäre Lebensverhältnisse in Deutschland in die lokalen Arbeitsmarktstrukturen der Herkunftsländer integriert werden.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.6 Grüne Liste

**Springerkonzepte in Pflegeeinrichtungen:
Praktikable Umsetzung und Refinanzierung der
Mehrkosten**

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

- I. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen fest, dass angesichts des Fachkräftemangels und der demografischen Entwicklung auch in Einrichtungen der Langzeitpflege innovative Personalkonzepte, die eine verlässlichere Dienstplanung ermöglichen und so die Attraktivität des Pflegeberufs steigern, dringend erforderlich sind.
- II. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bekräftigen, dass Springerkonzepte zusammen mit Organisationsentwicklungsmaßnahmen wirkungsvoll und geeignet sind, die Belastung der Pflegekräfte zu verringern und die vielfach kritisierten Rahmenbedingungen in der Pflege zu verbessern. Springerkonzepte stehen für verlässliche Ruhezeiten und Dienstpläne, indem sie ein geregeltes Einspringen bei Personalausfällen vorsehen. Sie stellen einen notwendigen Baustein des Ausfallmanagements von Pflegeeinrichtungen dar.
- III. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen fest, dass Springer- bzw. Ausfallkonzepte in der Praxis noch nicht flächendeckend in Pflegeeinrichtungen etabliert werden konnten und dass die Implementierung eines Ausfallkonzeptes Pflegeeinrichtungen aufgrund der strukturellen und organisatorischen Veränderungen vielfach vor große Herausforderungen stellt, die es zu bewältigen gilt. Zudem müssen die Mehrkosten refinanziert werden. Nach aktueller Rechtslage sind die notwendigen Mehrkosten von Ausfallkonzepten über die Pflegevergütungen, d. h. auf Grund des Teilleistungssystems der Sozialen Pflegeversicherung zu Lasten der Pflegebedürftigen zu refinanzieren.

Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder sind sich einig, dass, angesichts der bereits stark gestiegenen Eigenanteile, so weit als möglich eine weitere finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen zu vermeiden ist.

- IV. Bezugnehmend auf die Zusage „Mehrkosten zur Schaffung von Springerpools sowie entsprechende Vergütungen für das Personal werden ausgeglichen“ im Koalitionsvertrag („Verantwortung für Deutschland“), bitten die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder das Bundesgesundheitsministerium die Umsetzung eines Förderprogramms „Organisationsentwicklung“ inklusive digitaler Dienstplangestaltung für Pflegeeinrichtungen zur einrichtungsindividuellen Ausfallkonzeptentwicklung zu prüfen, um Springer- bzw. Ausfallkonzepte flächendeckend zu etablieren und zumindest einen Teil der Mehrkosten ohne zusätzliche Belastung der Pflegebedürftigen zu refinanzieren.
- V. Besonders kleine ambulante Pflegeeinrichtungen sind aufgrund der Mitarbeiteranzahl im Hinblick auf ein wirkungsvolles Ausfallmanagement auf Kooperationen mit anderen Einrichtungen angewiesen. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten den Bundesminister für Arbeit und Soziales deshalb erneut (s. Beschluss TOP 5.15. der 99. Arbeits- und Sozialministerkonferenz), das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz dahingehend zu überarbeiten, dass in rechtlicher Hinsicht auch träger- oder arbeitgeberübergreifende Springereinsätze unbürokratisch und praxisnah möglich sind. Die Prüfung einer Privilegierung bzw. Ausnahme, wie aktuell für bestimmte Fälle in § 1 Abs. 1a AÜG bzw. § 1 Abs. 3 AÜG vorgesehen, wird erneut angeregt. Die für Pflege zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten zudem den Bundesminister der Finanzen das Umsatzsteuergesetz zu überprüfen und ggfs. zu überarbeiten, um trägerübergreifende Springerkonzepte attraktiver zu gestalten.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.7 Grüne Liste

**Gewaltschutz in der Pflege weiter voranbringen –
Bericht zur 102. ASMK, Handlungsbedarfe und
Ausblick**

Antragsteller: Berlin, Bremen, Niedersachsen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder würdigen das große Engagement pflegender An- und Zugehöriger und beruflich Pflegender, die pflegebedürftige Menschen in weit überwiegender Zahl verantwortungsvoll, nach bestem Wissen und Gewissen und oft mit beträchtlichem persönlichen Einsatz dabei unterstützen, Folgen von Krankheit und funktionellen Beeinträchtigungen zu bewältigen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder erkennen an, dass gleichwohl große Herausforderungen in der Pflege und in Pflegebeziehungen bestehen, die benannt, diskutiert und bearbeitet werden müssen. Dazu zählt auch das Phänomen der Gewalt. Nicht selten sind Erfahrungen mit Gewalt für die Betroffenen einschneidend für das allgemeine Wohlbefinden und Sicherheitsgefühl und haben mitunter gravierende Folgen für die Gesundheit, Lebensqualität und sogar die Lebenserwartung. Gewalt gegenüber pflegebedürftigen Menschen zeigt sich unter anderem in Vernachlässigung, psychischen und körperlichen Übergriffen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder stellen daher fest, dass die Prävention von und der Schutz vor Gewalt elementare Voraussetzung zur Sicherstellung einer menschenwürdigen Pflege ist. Die ASMK befasst sich seit ihrer 99. Sitzung mit Erfordernissen, Möglichkeiten und Strukturen der systemischen Verankerung einer wirkungsvollen Gewaltprävention und Intervention in der Pflege.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder würdigen die Arbeit der vom Bundesministerium der Gesundheit (BMG) koordinierten Steuerungsgruppe zur Umsetzung der Beschlüsse

„Gewaltschutz für pflegebedürftige Menschen“ TOP 5.18 der 99. ASMK am 30. November und 1. Dezember 2022 und „Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege“ TOP 5.15 der 101. ASMK am 4. und 5. Dezember 2024. Sie sprechen den in der Steuerungsgruppe vertretenen Akteurinnen und Akteuren des BMG, des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und des Landes Berlin (vertreten durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, SenWGP) ihren Dank für die konstruktive und zielführende Zusammenarbeit aus.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder nehmen den „Bericht der Steuerungsgruppe zur Umsetzung der ASMK-Beschlüsse „Gewaltschutz für pflegebedürftige Menschen“ TOP 5.18 der 99. ASMK am 30. November und 1. Dezember 2022 und „Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege“ TOP 5.15 der 101. ASMK am 4. und 5. Dezember 2024 wohlwollend zur Kenntnis und sprechen sich für die Veröffentlichung der in dem Bericht zusammengetragenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus. Der Bericht soll daher zu dem öffentlichen Protokoll der 102. ASMK genommen werden.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder stellen fest, dass die Beschlüsse „Gewaltschutz für pflegebedürftige Menschen“ TOP 5.18 der 99. ASMK am 30. November und 1. Dezember 2022 und „Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege“ TOP 5.15 der 101. ASMK am 4. und 5. Dezember 2024 erfolgreich umgesetzt wurden. Mit dem vorliegenden Bericht sowie dem Sachstandsbericht der Steuerungsgruppe zur Umsetzung des ASMK-Beschlusses der 99. ASMK wurden rechtspolitische Empfehlungen erarbeitet und modifiziert; die an die Adressatinnen und Adressaten gerichteten Empfehlungen zur Umsetzung von Maßnahmen von diesen geprüft sowie ein breit angelegtes Dialogformat unter Einbeziehung von Wissenschaft, Verbänden, Beratungsstellen und Zivilgesellschaft zum Stand zu und zur Weiterentwicklung von „Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege“ konzipiert.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder sprechen sich für die Umsetzung des mit dem vorliegenden Bericht konzipierten Dialogformats unter Einbeziehung von Wissenschaft, Verbänden, Beratungsstellen und Zivilgesellschaft zum Stand zu und zur Weiterentwicklung von „Prävention von und Schutz vor Gewalt in der Pflege“ aus. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich notwendigen Weiterentwicklung von Prozessen und Strukturen zur Prävention von Gewalt in Pflegesituationen, zum unmittelbaren Ge-

waltschutz und zum Umgang mit Gewaltereignissen unter Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der besonders vulnerablen Gruppe pflegebedürftiger Menschen bedarf es einer Weiterbefassung in einem strukturierten und qualifizierten Rahmen, welcher mit dem Dialogformat sichergestellt wird.

6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder sprechen sich dafür aus, im Rahmen des Dialogformats auch Aspekte der Gewalt gegenüber Pflegenden zu berücksichtigen und entsprechende Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Denn auch Pflege-, Pflegehilfs- und Betreuungskräfte sowie pflegende Angehörige sind nicht selten verbaler, seelischer oder körperlicher Gewalt ausgesetzt. Daher sind u.a. klare Schutzkonzepte, Schulungen in Deeskalation sowie Sensibilisierungsmaßnahmen für unterschiedliche Formen von Gewalt von zentraler Bedeutung.
7. Die Umsetzung der zuvor genannten Vorschläge einschließlich des Sachstandsberichts dürfen nicht zu einem Mehr an bürokratischen Anforderungen bei den Pflegekräften führen. Ziel muss es daher sein, den Gewaltschutz in der Pflege mit der Entlastung von Pflegekräften zu verbinden.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.8

**Verpflichtende Etablierung der vorhandenen
Anwendungen der gematik in der Langzeitpflege**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern,
Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt**

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

- I. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen, dass die speziellen Anwendungen (Primärsoftwaresysteme) der Pflegeeinrichtungen, Hausarztpraxen, Krankenhäuser, Apotheken und ggf. weiterer Leistungserbringenden und Leistungsträger sowie mit den Versicherten ohne Medienbrüche sowie interoperabel sicher miteinander kommunizieren können müssen, um Bürokratie in der Langzeitpflege abzubauen und die Qualität der Versorgung zu verbessern. Die §§ 371 ff. SGB V zur Integration sowie Spezifikation (Definition) offener und standardisierter Schnittstellen in die Primärsoftwaresysteme sind daher unverzichtbar für die sektorenübergreifende Kommunikation im Gesundheits- und Pflegesystem, müssen jedoch für die Langzeitpflege weiterentwickelt werden.

- II. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass einerseits die gematik GmbH innerhalb der Telematikinfrastruktur (TI) Spezifikationen für Fachanwendungen wie z.B. E-Rezept, ePA und dem Emaildienst KIM bereitstellt. Jedoch sind die Primärsoftwaresystemhersteller in der Langzeitpflege noch nicht dazu verpflichtet, diese standardisiert durch Schnittstellen in ihr System zu integrieren. § 371 Abs. 1 SGB V listet auf, welche Schnittstellen in ärztlichen, zahnärztlichen und Krankenhaus-Informationsystemen verpflichtend integriert sein müssen. Teile davon gelten auch für Softwaresysteme in der Pflege. Es bedarf jedoch einer Anpassung des § 371 Abs. 2 SGB V. In Primärsysteme in der Langzeitpflege müssen ebenso wie in Primärsystemen in Arztpraxen und Krankenhäusern, Schnittstellen für die Nutzung sicherer Kommunikationsverfahren der TI eingebunden werden.

- III. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass gemäß § 373 Abs. 5 Nr. 2 SGB V die Nutzung von zertifizierten Softwaresystemen (Konformitätsbewerteten Systemen) in Pflegeeinrichtungen bereits grundsätzlich verpflichtend ist. Sofern diese nach § 385 SGB V durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) verbindlich festlegt wurden. Diese werden in Anlage 1 der Gesundheits-IT-Interoperabilitäts-Governance-Verordnung aufgeführt. Bisher festgelegt wurde der Leitfaden zur Umsetzung der relevanten Anforderungen bezüglich der Interoperabilität zwischen den ePA-Akten-systemen und Primärsystemen hinsichtlich der Umsetzung der elektronischen Medikationsliste (eML). Der Anwendungsbereich dieser Leitlinie umfasst bisher Softwaresysteme der Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser und Apotheken. Der Anwendungsbereich muss hier auch auf die Primärsysteme der stationären und ambulanten Langzeitpflegeeinrichtungen mit einer angemessen Frist zur Umsetzung ausgeweitet werden. Das BMG wird aufgefordert seine Anstrengungen zu erhöhen, um auf die verbindliche Entwicklung und Festlegung der Standards hinzuwirken. Erst dann werden diese seitens der Softwarehersteller umgesetzt.
- IV. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, verstärkt Festlegungen von strukturierten Datenobjekten zu Zwecken deren verpflichtender Verwendung im Kontext von KIM und weiterer TI-Anwendungen für sektorenübergreifende Prozesse seitens der Leistungserbringenden zu treffen, um so den Druck zur Verarbeitung strukturierter Daten auf die Softwareanbieter zu erhöhen.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.9

Transformation und Digitalisierung der Sozialwirtschaft

Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass zur Sicherung der Zukunfts- und Funktionsfähigkeit des Sozialstaates auch die Transformation der Sozialwirtschaft erforderlich ist. Die Leistungserbringer im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis stellen einen relevanten Teil der Sozialwirtschaft dar. Um die vollständige Anschlussfähigkeit an die Prozesse der Leistungsträger herzustellen, müssen auch die Leistungserbringer konsequent in alle Vorhaben zur Digitalisierung einbezogen werden. Diese müssen die gesamte Prozesskette des Vertragsrechts umfassen, von der Aufforderung zu Vertragsverhandlungen, dem Erbringen der notwendigen Nachweise bis zum Abschluss einer Vereinbarung sowie nachfolgenden Prüfungen. Ziel muss ein papierloses Verfahren ohne Medienbrüche sein. Insbesondere sind zudem bundeseinheitliche Standards für Datentransfers zu bestimmen und auch die Leistungserbringung in den Bereichen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX sowie der Sozialhilfe nach dem SGB XII einzubeziehen. Als Grundlage dafür sollen die Übertragungsstandards des IT-Planungsrats sowie der Standard XSozial-basis geprüft werden¹.

Im Rahmen der Digitalisierung sollen KI-gestützte, niedrigschwellige Beratungs- und Assistenzfunktionen als vorgeschaltete Erstorientierung geprüft werden; sie sollen die persönliche Beratung nicht ersetzen, unterstützen sie jedoch und können medienbruchfreie Antragsprozesse vorbereiten.

¹ Übertragungsstandards (z.B. FIT Connect oder OSCI/XTA) bilden den sicheren Transportweg, auf dem eine fachliche Nachricht übermittelt wird, bspw. eine Nachricht gem. XSozial-basis. Zusammengenommen ermöglichen sie den medienbruchfreien und sicheren Datenaustausch.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern bis zur 103. ASMK einen Vorschlag zu einer gemeinsamen Strategie für die Transformation der Sozialwirtschaft vorzulegen. Diese Strategie soll Leitlinien für einen verantwortungsvollen KI-Einsatz und die Vorschaltung digitaler KI-Erstberatung als Baustein nutzerzentrierter Ende-zu-Ende-Strecken prüfen. Sie soll ebenfalls Vorschläge für die Finanzierung beinhalten.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.11

Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sicherstellen – Förderung der Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen

Antragsteller: Berlin, Bremen, Sachsen-Anhalt

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, angesichts der aktuellen (gesellschaftlichen) Entwicklungen in Anlehnung an die UN-Behindertenrechtskonvention, in denen Diversität und Inklusion als Eckpfeiler einer gerechten und erfolgreichen Arbeitswelt anerkannt werden, bleiben die Herausforderungen bei der Einstellung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sowie des akuten Fachkräftemangels, ein dringendes soziales wie ökonomisches Thema.

Der Mangel an Fachkräften ist bereits in vielen Regionen und Branchen deutlich spürbar und wird sich mit den wachsenden Herausforderungen in den kommenden Jahren noch erheblich verschärfen. Gleichzeitig gestaltet sich der Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen äußerst schwierig. Dabei bringen viele davon berufliches Potenzial mit, das häufig ungenutzt bleibt.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass berufliche Bildung bzw. die Erlangung berufsqualifizierender Abschlüsse eine der Grundvoraussetzungen für die Verbesserung der Erwerbschancen von Menschen mit Behinderungen bzw. von Behinderung bedrohten Personen ist.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung daher auf,

1. eine wirksame Strategie zu entwickeln, wie der allgemeine Arbeitsmarkt inklusiver gestaltet werden kann, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ihn für Menschen mit Behinderungen in ihrer Vielfalt zugänglicher zu machen;
2. gemeinsam mit dem Hauptausschuss des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) einen konzeptionellen Rahmen zu erarbeiten, wie die durch das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) eröffnete Möglichkeit der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufes für Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Werkstätten für behinderte Menschen, einen Weg in den ersten Arbeitsmarkt ebnen kann sowie die Länder bei der Durchführung entsprechender Modellvorhaben zu unterstützen;
3. für ein einheitliches Verständnis des Aufgabenportfolios der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) eine entsprechende gesetzliche Klarstellung in § 185a SGB IX zu verankern. Es sollte klargestellt werden, dass es Aufgabe der EAA als Ansprechpartner für die Arbeitgeber auch ist, auf die Möglichkeit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten als mögliche Arbeit- oder Budgetnehmer hinzuweisen, um so Übergänge aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen;
4. die Regelungen der Zugangsteuerung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), wer in eine solche Werkstatt aufgenommen werden kann, zu schärfen. In diesem Zusammenhang sollten ausdrücklich auch die Vorschriften zur Feststellung der vollen Erwerbsminderung als ein möglicher Ansatzpunkt in den Blick genommen werden.

Für Personen, die grundsätzlich eine Reha-Ausbildung nach dem SGB III aufnehmen können, sollten ausreichende Angebote bereitstehen. Insofern sollte überprüft werden, ob dies der Fall ist und der Zugang zu einer berufsvorbereitenden Maßnahme bzw. einer Arbeitserprobung, z.B. in einem Berufsbildungswerk, erleichtert werden könnte.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.12 Grüne Liste

**Teilhabe am Arbeitsleben stärken –
Wettbewerbsnachteile von Inklusionsbetrieben
reduzieren**

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen, Saarland

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales erkennen an, dass die Inklusionsbetriebe einen wichtigen Beitrag zur inklusiven Ausrichtung des Arbeitsmarktes und somit zur Umsetzung von Art. 27 der UN-BRK leisten.

Die Ministerinnen und Minister, die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales erkennen an, dass Inklusionsbetriebe auch solche, die in gemeinnützigen Unternehmen organisiert sind, Wirtschaftsbetriebe sind und am Marktgeschehen teilnehmen.

Die Ministerinnen und Minister, die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales erkennen an, dass Inklusionsbetrieben bei einer gemeinnützigen Ausrichtung erhebliche Wettbewerbsnachteile entstehen, weil einerseits lediglich eine reduzierte Möglichkeit besteht, Rücklagen zu bilden und anderseits gemeinnützige Unternehmen oft von Leistungen der Wirtschafts- und Transformationsförderungen ausgeschlossen sind.

Die Ministerinnen und Minister, die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales wirken darauf hin, dass eine Prüfung erfolgt, inwiefern gemeinnützige Inklusionsbetriebe zukünftig Zugriff auf Wirtschafts- und Transformationsförderungen bekommen können. In einem zweiten Schritt wird, anhand der aus der Prüfung gewonnenen Ergebnisse, zu entscheiden sein, in welcher Form ggf. eine Einbindung der Wirtschaftsministerkonferenz zu erfolgen hat.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.13 Grüne Liste

Handlungsempfehlungen der AG „Übergänge an der Schnittstelle von Allgemeinpsychiatrie sowie forensischer Psychiatrie und Eingliederungshilfe passgenau gestalten“

Antragsteller: Hamburg

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen das anliegende Ergebnispapier der Arbeitsgruppe zur Kenntnis.

2. Die bestehende länderoffene Facharbeitsgruppe wird unter der Federführung von Baden-Württemberg fortgesetzt und beauftragt konkrete Vorschläge zu den Handlungsempfehlungen und die länderspezifischen Prozesse der Konkretisierung der Handlungsempfehlungen fachlich zu begleiten und der 103. ASMK 2026 zu berichten.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.14 Grüne Liste

Kampf gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit verstärken – Bemühungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit ausweiten

Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bekräftigen den Beschluss der 100. ASMK zu TOP 5.1 Bekennnis zu den Zielen der Konferenz von Lissabon: Beendigung der Obdachlosigkeit innerhalb der Europäischen Union bis zum Jahr 2030.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder verständigen sich darauf, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit weiter verstärkt und ausgebaut werden müssen, da die aktuellen Ergebnisse der Wohnungslosenstatistik Anlass zum Handeln geben und die Erreichbarkeit der Ziele der Konferenz von Lissabon andernfalls erheblich gefährdet wird.
3. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz fordert das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen auf, die Bemühungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit zu verstärken und eng mit anderen Ressorts wie vor allem dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abzustimmen.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales betonen, dass es bei der weiteren Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit als großer gesellschaftlicher Querschnittsaufgabe einer

finanziellen Förderung auch von Maßnahmen und Projekten der Wohnungsnotfallhilfe durch den Bund bedarf.

5. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz fordert das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen auf, ein Förderprogramm „Wohnungsnot 2030“ aufzulegen und mit dessen Ausgestaltung die zur Umsetzung des NAP W bestehenden Gremien zu befassen und dabei die Expertise der Länder, Kommunen, Träger und Betroffenen mit einzubeziehen.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder verständigen sich darauf, dass die Wohnungsnotfallhilfe ein zentrales Instrument zur Wahrung der Menschenwürde und zur sozialen Teilhabe wohnungsloser Menschen ist. Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen, insbesondere steigender Fallzahlen, zunehmender Komplexität der Lebenslagen Betroffener und neuer Erkenntnisse aus der Wohnungslosenberichterstattung sowie dem Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit, sehen sie einen Bedarf, innovative Ansätze in der Wohnungsnotfallhilfe verstärkt in den fachlichen Austausch einzubringen.
7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder verständigen sich darauf, sich verstärkt zu vernetzen, um den fachlichen Austausch zu bestehenden Erfahrungen mit innovativen Praxisansätzen – etwa Housing First, kooperative Prävention oder interdisziplinäre Zugänge sowie zu Maßnahmen für spezielle Zielgruppen wie beispielsweise wohnungslose Frauen – zu intensivieren. Ebenso sehen sie es als fachlich sinnvoll an, bestehende rechtliche Grundlagen im Licht neuer Erkenntnisse gemeinsam zu reflektieren sowie bestehende Instrumente zielgruppengerechter weiterzuentwickeln, Synergien zu nutzen und gute Praxis sichtbarer zu machen.
8. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen darauf hin, dass bei künftigen Konzeptionen auch Frauen und vulnerable Gruppen mit deren besonderen Lebenslagen in den Blick zu nehmen sind.
9. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bitten die Vorsitzende der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die Bauministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen, da die federführende Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen obliegt.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.15

**Anbindung von Klientinnen und Klienten der
Wohnungslosenhilfe an die psychiatrischen und
psychotherapeutischen Versorgungsstrukturen
durch Arbeit in multiprofessionellen Teams**

Antragsteller: Niedersachsen, Saarland

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen den Beschluss der 101. ASMK zu TOP 5.2 „Psychische Gesundheit“ und ihre Forderung, dass psychiatrische und psychotherapeutische Leistungen bei Bedarf auch aufsuchend in Einrichtungen, die Leistungen zur sozialen Teilhabe, zur Rehabilitation, zum Opferschutz, zur Wohnungs- und Obdachlosenhilfe und Jugendhilfe erbringen, erbracht werden können.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass gerade in Einrichtungen und ambulanten Diensten der Wohnungslosenhilfe ein großer Bedarf besteht, deren Klientinnen und Klienten an das bestehende Hilfesystem psychiatrischer und psychotherapeutischer Leistungen anzubinden.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten zu prüfen, wie der bestehenden faktischen Exklusion wohnungsloser Menschen von psychiatrischen und psychotherapeutischen Leistungen auch mit multiprofessionell arbeitenden Teams der Wohnungslosenhilfe entgegen getreten werden kann und damit den Beschluss der 101. ASMK zu erweitern, welcher den Fokus auf aufsuchende Arbeit von psychiatrischen und psychotherapeutischen Leistungen in Einrichtungen und ambulanten Diensten der Wohnungslosenhilfe legte.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.16

Rentenansprüche aus Sorgearbeit

**Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Saarland**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder gehen, wie auch schon bei der 94. und 98. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (94. ASMK: TOP 5.18; 98. ASMK: TOP 6.13) davon aus, dass die geleistete Sorgearbeit, insbesondere bei der Pflege von Angehörigen, nicht ausreichend gewürdigt wird. Auch wenn bereits gesetzliche Verbesserungen erfolgt sind, besteht weiterhin Handlungsbedarf, insbesondere um Frauen abzusichern.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung daher erneut auf, zu prüfen, wie ein besserer Ausgleich für die durch Angehörige erfolgende Pflege gewährleistet werden kann. Pflegezeiten sollten unabhängig vom Erwerbsstatus der pflegenden Person rentenrechtliche Berücksichtigung finden. Zu überprüfen ist daher nicht nur die 30-Stunden-Grenze, bis zu der eine Erwerbstätigkeit neben der Pflege möglich ist, sondern auch die Möglichkeit einer rentenrechtlichen Berücksichtigung von Pflegezeiten durch Bezieherinnen und Bezieher einer Vollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze.
3. Darüber hinaus wird gebeten, die Möglichkeit der Erzielung höherer Rentenanwartschaften zu prüfen. Dies gilt auch für die Erleichterung flexibler Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Pflege.

4. Da es sich um eine dem Allgemeinwohl dienende Angelegenheit handelt, ist die Finanzierung aus Steuermitteln sicherzustellen. Eine finanzielle Belastung der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Pflegeversicherung ist auszuschließen.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.17 Grüne Liste

**Bundesauftragsverwaltung nach dem Vierten
Kapitel SGB XII – Zusammenarbeit stärken,
Strukturen weiterentwickeln**

Antragsteller: Hessen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich dafür aus, die Zusammenarbeit der Länder im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zu stärken. Ziel ist es, nach Abschluss des beim Bundessozialgericht (BSG) anhängigen Klageverfahrens zwischen Bund und Land Hessen die Zusammenarbeit der Länder bei der Ausgestaltung der Fachaufsicht weiter zu stärken. Auf dieser Grundlage soll ein gemeinsames Verständnis zu fachaufsichtlichen Kernpunkten entwickelt werden, das eine koordinierte und praxistaugliche Aufsichtspraxis im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Bund unterstützt.

Diese fachaufsichtlichen Kernpunkte sollen zu gegebener Zeit länderseitig innerhalb der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) auf Fachebene abgestimmt werden, um die gemeinsame Weiterentwicklung bestehender Abstimmungsstrukturen zu fördern.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.18 Grüne Liste

Inklusives SGB VIII

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass der Ansatz, Schnittstellen im Bereich der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung abzubauen, befürwortet wird. Die derzeitigen Zuständigkeitsverhältnisse im gegliederten Sozialleistungssystem belasten die betroffenen Familien zusätzlich, sodass Ziel jeder Reform die Verbesserung der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung und ihrer Familien sein.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass CDU/CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbart haben, dass „das Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (...) weiterverfolgt werden soll, um betroffenen Familien den Zugang zu Leistungen zu erleichtern und die Behörden zu entlasten“ (Zeilen 3214-3217) und „gemeinsam mit den Ländern und Kommunen eine für sie umsetzbare Lösung zu erarbeiten“ (Zeilen 3217-3218). Um die Reform, insbesondere in den Flächenländern, sinnvoll umsetzen zu können und damit eine Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen sowie ihrer Familien zu ermöglichen, ist bei einer Wiederaufnahme des Gesetzgebungsprozesses in diesem Sinne zwingend die gesetzliche Ausgestaltung einer unbefristeten Länderöffnungsklausel vorzunehmen.
3. In einem neuen Gesetzentwurf ist zudem eine Beteiligung des Bundes an den Umsetzungskosten als verbindliche Finanzierungsregelung aufzunehmen. Dies gilt sowohl für die einmaligen Umstellungskosten als auch für die dauerhaften, reformbedingten Mehrkosten. Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme (Drucksache

che 590/24) eine konkrete Änderung des Finanzausgleichsgesetztes zur Finanzierung der Umstellungskosten sowie der dauerhaften Kosten empfohlen. Insbesondere sind hierbei die Belange der Kommunen zu berücksichtigen.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 5.19 Grüne Liste

**Initiativantrag Bundesweit vergleichbare Daten
zur Armutgefährdungsquote**

Antragsteller: Berlin, Saarland

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen die Notwendigkeit valider, differenzierter und bundesweit vergleichbarer Daten zur Armutgefährdungsquote als Grundlage für Sozialberichterstattung und politische Steuerung.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen mit Bedauern die Entscheidung des Statistischen Bundesamtes, Armutgefährdungsquoten auf Basis des Mikrozensus-Kerns (MZ-Kern) gemessen am Bundesmedian nicht mehr zu veröffentlichen und rückwirkend ab 2020 zu löschen, zur Kenntnis und stellen fest, dass dadurch die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Daten zur Armutgefährdungsquote erheblich beeinträchtigt wird.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Statistische Bundesamt, die Armutgefährdungsquoten auf Basis des Mikrozensus-Kerns weiterhin zu veröffentlichen – und zwar sowohl nach Bundes- als auch nach Landesmedian – und damit ergänzend zu den EU-SILC-Daten bereitzustellen.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren bitten die Geschäftsstelle der ASMK um Weiterleitung des Beschlusses an das BMAS, das BMI und an die Innenministerkonferenz.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.1 Grüne Liste

Notwendigkeit des Heimarbeitsgesetzes

Antragsteller: Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung unter Einbindung der Länder auf, das Heimarbeitsgesetz (HAG) sowie die dazugehörige Verordnung (1. HAGDV) auf seine Notwendigkeit bzw. den Reformbedarf unter Beibehalt der Schutzrechte zu prüfen.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.2 Grüne Liste

**Abschaffung der Berichtspflichten des
Durchführungsbeschlusses zur EU-Pyrotechnik-
Richtlinie zu Unfällen mit Feuerwerkskörpern**

Antragsteller: Brandenburg, Hamburg

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine Abschaffung der Berichtspflichten einzusetzen, welche nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1096 der Kommission vom 2. Juni 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der regelmäßigen Erfassung und Aktualisierung von Daten über Unfälle im Zusammenhang mit der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände bestehen.

2. Die Geschäftsstelle der ASMK wird gebeten, die Innenministerkonferenz über diesen Beschluss zu informieren.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.3 Grüne Liste

**Modernisierung des
Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)**

Antragsteller: Bayern, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) sehen die Notwendigkeit, dass die im Kern bald 50 Jahre alten Regelungen des JArbSchG an die Erfordernisse der heutigen Arbeitswelt angepasst und somit modernisiert werden. Das hohe Schutzniveau von Kindern und Jugendlichen bei der Beschäftigung soll dabei weiterhin gewährleistet bleiben.
2. Die ASMK fordert die Bundesregierung daher auf, baldmöglichst das JArbSchG zu modernisieren.
3. Die ASMK weist darauf hin, dass es in vielen Ländern zu erheblichen Problemen bei den ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG kommt, die zu Lasten von Bürgerinnen und Bürgern gehen und den Beginn und die Fortführung einer Ausbildung von Jugendlichen gefährden können. Die ASMK fordert die Bundesregierung daher auf, unabhängig von der erforderlichen Modernisierung des JArbSchG kurzfristig die Regelungen zur gesundheitlichen Betreuung zu modernisieren.
4. Die ASMK bietet der Bundesregierung die Mitwirkung von Expertinnen und Experten der Länder bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs an.
5. Das Vorsitzland wird gebeten, die Vorsitzende der GMK und den Vorsitzenden der WMK über diesen Beschluss zu informieren.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.4

**Anpassung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur
Mindestbesichtigungsquote (MBQVwV)**

Antragsteller: Bayern, Hamburg

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) begrüßen nach wie vor, dass der gemeinsame Standard für Betriebsbesichtigungen der Länder, die sogenannte Betriebsbesichtigung mit Systembewertung (BmSys), in der MBQVwV berücksichtigt wird. Die gesetzlichen Überwachungsaufgaben der Arbeitsschutzverwaltungen sind jedoch sehr vielfältig und sollten zu einem größeren Teil in der MBQVwV Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund sollten weitere Standards für Besichtigungen erarbeitet werden. Das erleichtert den Austausch zwischen den Ländern über erfolgte Besichtigungen und unterstützt eine effektive und effiziente Aufsicht der Länder.
2. Die ASMK stellt fest, dass sich seit der Verankerung einer von den Arbeitsschutzverwaltungen ab dem Jahr 2026 zu erfüllenden Mindestbesichtigungsquote im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie seit Inkrafttreten der konkretisierenden MBQVwV die Rahmenbedingungen für einen weiteren Personalaufbau für die Arbeitsschutzverwaltungen aufgrund der angespannten Haushaltslage deutlich geändert haben.
3. Die ASMK fordert daher die Bundesregierung auf, zusammen mit den Ländern zu ermitteln und auszuarbeiten, welche weiteren zentralen Überwachungsaufgaben des Arbeitsschutzrechts mit einer qualitativen Beschreibung in die MBQVwV aufgenommen werden können und diese zügig in der Verwaltungsvorschrift und im Anhang zu ergänzen.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.5 Grüne Liste

**Reduzierung des Mindestumfangs für geförderte
Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-
Holstein**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, den Mindestumfang für nach § 82 und § 82a Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geförderte Weiterbildungsmaßnahmen von derzeit mehr als 120 Stunden auf zukünftig mehr als 60 Stunden zu reduzieren.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.6

Rechtsetzungskompetenz für Fortbildungs- und Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen nach dem BBiG im öffentlichen Dienst schaffen

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass der öffentliche Dienst qualifiziertes Personal benötigt, um für die Bürgerinnen und Bürger schnell und gut arbeiten zu können. Um auch in Zeiten des Fachkräftemangels als Arbeitgeber attraktiv zu sein, muss es gute Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten geben.

Sie fordern den Bund auf, den in § 54 Absatz 1 Satz 1 und § 59 Absatz 1 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Zuge des Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes eingefügten Zusatz „nach § 71 und 72“ mindestens zu streichen oder idealerweise zu formulieren „nach § 71, 72 und 73“, sodass die zuständigen Stellen im Öffentlichen Dienst gem. § 73 BBiG die Rechtssetzungskompetenz haben, um eigene Fortbildungsprüfungsregelungen und Umschulungsprüfungsregelungen zu erlassen, sofern der Bund noch keine Fortbildungsordnung bzw. Umschulungsordnung erlassen hat. Für Fortbildungen auf Basis von § 54 Abs. 1 Satz 1 BBiG soll auch eine anerkannte Einstufung in den Deutschen Qualifikationsrahmen erfolgen, um die Gleichwertigkeit akademischer und beruflicher Bildung zu fördern.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.7

Bürokratieentlastung bei der Träger- und Maßnahmenzulassung für Maßnahmen der Arbeitsförderung (§§ 176 ff. SGB III)

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, das System der Träger- und Maßnahmenzulassung nach den §§ 176 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) i. V. m. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV (Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch) zu vereinfachen, insbesondere durch folgende Änderungen/Maßnahmen:

1. Schaffung eines Ausnahmetatbestands für die Trägerzulassung sowie Verfahrensfrei- oder Genehmigungsfreistellung von der Maßnahmenzulassung für alle öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen einschließlich der berufsbildenden Schulen sowie alle staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, die unter Aufsicht des Staates stehen.
2. Schaffung eines Ausnahmetatbestands für die Trägerzulassung sowie Verfahrensfrei- oder Genehmigungsfreistellung von der Maßnahmenzulassung für die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern sowie deren Bildungseinrichtungen, die unter Aufsicht des Staates stehen.
3. Evaluierung und generelle Vereinfachung des Systems der Träger- und Maßnahmenzulassung.

4. Generelle Zulassung „staatlicher“ Maßnahmen von Bundes- und Landesbehörden anstatt lediglich Einzelzulassungen durch konkreten Träger.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.8

Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (AQB)

Antragsteller: Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die Bedeutung der Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Diese bilden einen zentralen Baustein für die berufliche und gesellschaftliche Teilhabe von zugewanderten Fachkräften. Die Anerkennung unterstützt auch Arbeitgeber bei der Gewinnung von Fachkräften, indem nachvollziehbare und verbindliche Qualifikationsnachweise zur Verfügung stehen. Insbesondere in reglementierten Berufen eröffnen die Verfahren den Zugang zur Tätigkeit. Die fundierte Beratung der Antragstellenden im Vorfeld und begleitend verbessert die Durchführung der Verfahren.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstützen daher die Absicht des Bundes, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im Regelsystem der Bundesagentur für Arbeit zu verstetigen.
3. Sie fordern den Bund auf, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung als Regelangebot qualitativ und quantitativ an der Bedarfslage auszurichten. Dies bedeutet insbesondere, die Beratung flächendeckend einzurichten. Erforderlich ist eine entsprechende finanzielle Ausstattung der neuen Regelleistung, gemäß der Bundeszuständigkeit für die Arbeitsmarktintegration. Ungleichbehandlungen von Beratungsberechtigten aufgrund eines unzureichend ausgestatteten Angebotes sind auszuschließen.

4. Weiterhin sollten das im IQ-System vorhandene Erfahrungswissen und die daraus entstandenen migrationssensiblen Good-Practice-Ansätze sowie aufgebauten Netzwerke bestmöglich erhalten bleiben und durch die künftigen Regelstrukturen ab 2029 fortgenutzt werden. Es wird dazu die Einrichtung von Modellregionen zur Erprobung im Vorfeld angeregt.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder befürworten ebenso die dauerhafte Einrichtung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) in den Strukturen der Bundesagentur für Arbeit.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.9 Grüne Liste

**Digitalisierung im Bereich der sozialen Sicherung
konsequent an der Kundenperspektive ausrichten**

Antragsteller: Rheinland-Pfalz, Sachsen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung in unserer Gesellschaft – insbesondere im Bereich der sozialen Sicherung – fordern die Ministerinnen und Minister, Senatoren und Senatorinnen für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung auf, die digitalen und strukturellen Prozesse im SGB II konsequent aus der Sicht der Kundinnen und Kunden der Jobcenter zu gestalten, um eine gleichberechtigte Teilhabe aller zu ermöglichen.

Im Einzelnen wird die Bundesregierung aufgefordert:

1. sicherzustellen, dass sich die digitalen und strukturellen Prozesse stets an der Perspektive der Kundinnen und Kunden insbesondere im SGB II ausrichten;
2. zu gewährleisten, dass bei allen Bemühungen Prozesse zu digitalisieren, niemand von den Leistungen ausgeschlossen wird und die Zugangsmöglichkeiten zu den digitalen Angeboten niedrigschwellig, barrierefrei und einfach zugänglich sind;
3. flächendeckende unterstützende Angebote für Kundinnen und Kunden vorzuhalten, die ihnen den Einstieg in digitale Prozesse erleichtern und bei konkreten Fragen zur Verfügung stehen;
4. zugleich interne Maßnahmen zu etablieren, die Beschäftigte der Jobcenter zur Nutzung aller digitalen Angebote befähigt und sie unterstützt, deren Mehrwert an die Kundinnen und Kunden zu vermitteln.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.11 Grüne Liste

Angemessene Mittelausstattung der Jobcenter

**Antragsteller: Berlin, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Schleswig-Holstein**

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, die Jobcenter verlässlich mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten. Nur so können sie ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen und Leistungsbeziehende erfolgreich in Arbeit integrieren, damit diese ihren Lebensunterhalt zukünftig unabhängig vom Bürgergeld bestreiten können. Die Mittelausstattung und Mittelverteilung müssen so ausgestaltet sein, dass den Jobcentern ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen, welche sie zur Deckung sowohl ihrer Verwaltungsausgaben und als auch für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen benötigen.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.12 Grüne Liste

**Rechtskreiswechsel für Geflüchtete mit
Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-
Richtlinie ab dem 01.04.2025**

Antragsteller: Sachsen-Anhalt

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder befürchten, dass durch das Vorhaben der Bundesregierung zum Rechtskreiswechsel für Geflüchtete mit Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie, die nach dem 1. April 2025 eingereist sind, die Arbeitsmarktintegration dieser Personengruppe zurückgeworfen wird.

Daher fordern die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung auf, folgende Punkte bei der Ausgestaltung des Rechtskreiswechsels zu berücksichtigen:

1. Es müssen Regelungen getroffen werden, die auch weiterhin eine zügige und verbindliche Arbeitsmarktintegration der Geflüchteten sicherstellen. Das Eingliederungsinstrumentarium darf nicht hinter die bisherigen Möglichkeiten der Jobcenter zurückfallen.
2. Ein elektronischer Datenaustausch an der Schnittstelle zwischen Jobcenter und Asylbewerberleistungsbehörde muss gewährleistet sein. Dies gilt besonders für sogenannte gemischte Bedarfsgemeinschaften.
3. Der Rechtskreiswechsel darf nicht rückwirkend erfolgen.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.13 Grüne Liste

**Beratung zur Arbeitsmarktintegration für
Personen im Leistungsbezug nach AsylbLG**

Antragsteller: Sachsen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund, die Nutzung des Beratungsangebotes zur Arbeitsmarktintegration, die das Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) vorsieht, durch Personen im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zu Verfügung stehen, verbindlich zu regeln. Die durch die verbindliche Nutzung bedingten Personalmehrbedarfe bei der Bundesagentur für Arbeit sind durch den Bund aus Steuermitteln zu finanzieren.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.14 Grüne Liste

**Reduzierung der Zustimmungsvorbehalte der
Bundesagentur für Arbeit zu Titeln zur
Erwerbsmigration**

Antragsteller: Hamburg

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit (BA) für folgende Fallkonstellationen zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren entfallen kann:

- a) Bildungsinländer
- b) Berufsausbildung § 16a AufenthG
- c) Verlängerung von Aufenthaltstiteln zur Beschäftigung (beim selben Arbeitgebernden)
- d) Arbeitgebendenwechsel
- e) Nebenbeschäftigung von Fachkräften mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18 ff. AufenthG

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.15 Grüne Liste

**Verbesserung der Arbeitsbedingungen mobiler
Arbeitsmigrantinnen und -migranten in der EU**

**Antragsteller: Bremen, Hamburg, Hessen,
Rheinland-Pfalz**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Arbeitsbedingungen mobiler Arbeitsmigrantinnen und -migranten im Zuge eines Anstiegs der grenzüberschreitenden Beschäftigung im Rahmen der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit (Entsendung) oft prekär und missbrauchsanfällig sind.
2. Sie fordern die Bundesregierung daher auf, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Rahmenbedingungen für eine flächendeckende Beratungsinfrastruktur für Arbeitsmigrantinnen und -migranten geschaffen wird.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.16

**Aufnahme der Ukraine in die Regelungen des
§ 26 Absatz 1 der Beschäftigungsverordnung**

**Antragsteller: Berlin, Hamburg, Niedersachsen,
Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob die Ukraine in die Regelung des § 26 Absatz 1 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) aufgenommen werden kann.

Somit haben Menschen aus der Ukraine die Möglichkeit einen Aufenthaltstitel für jede Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation zu erhalten. Dies wird spätestens relevant, sobald der Schutzstatus der Schutzsuchenden im März 2027 ausläuft und ein Aufenthaltstitel zur Beschäftigung erteilt werden soll.

Für erwerbstätige Personen aus der Ukraine, die nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht in einen Erwerbsaufenthalt wechseln können - das könnte darin begründet liegen, dass Menschen aus der Ukraine im Kontext des „Job-Turbo“ verstärkt in Helfertätigkeiten vermittelt werden - entstünde dadurch eine Bleibeperspektive.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.17

Weiterentwicklung beruflicher Anerkennungs- und Feststellungsverfahren

**Antragsteller: Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen**

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen in den beruflichen Nachweismöglichkeiten für zugewanderte Menschen einen maßgeblichen Hebel für qualifikationsentsprechende Arbeitsmarktzugänge sowie für die Fachkräftegewinnung der Unternehmen. Vorhandene Kompetenzen und Qualifikationen dürfen nicht ungenutzt bleiben.
2. Erforderlich sind berufliche Anerkennungs- und Feststellungsverfahren gemäß den Anforderungen bei der Stellenbesetzung in den Betrieben sowie den Interessen der Fachkräfte. Die Verfahren sollen möglichst schnelle und einfache Berufszugänge ermöglichen. Sie müssen in der Breite unkompliziert nutzbar und dabei so aussagekräftig sein, dass die im Ausland erlangten Qualifikationen eine hohe Akzeptanz erfahren.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder befürworten vor diesem Hintergrund eine ergebnisoffene Perspektivdiskussion aller Arbeitsmarktakteure und der weiteren Beteiligten zur künftigen Nutzbarmachung ausländischer Berufskompetenzen und -qualifikationen. Im Interesse einer leichteren und schnelleren Nutzung ausländischer Berufsqualifikationen sollten Ansätze dafür erarbeitet werden, ob und in welcher Weise Änderungen bei den vorhandenen Instrumenten sinnvoll sind, z.B. indem die Berufsanerkenungsverfahren durch ein weiteres Nachweisverfahren ergänzt werden, das das vielfältige internationale Spektrum von Berufsbildungssystemen akzeptiert. Die Diskussionsergebnisse sollte der Bund in Abstimmung mit den Ländern zentral bündeln, damit diese für das weitere gemeinsame Vorgehen nutzbar sind.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.18

Sprachförderung bedarfsgerecht gestalten und finanziell auskömmlich ausstatten

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind davon überzeugt, dass arbeitsmarktlche Integration einen wesentlichen Beitrag für gesellschaftliche Integration leistet.

Daher muss es das erste Ziel sein, Sprachförderung so zu gestalten, dass Menschen zügig und nachhaltig in Beschäftigung integriert werden können.. Denn zusammen mit Kolleginnen und Kollegen in Betrieben, am Arbeitsplatz, in der Mittagspause über Gespräche gelingen Spracherwerb und Kompetenzvermittlung am besten. Berufsbegleitende Sprachförderung unterstützt und fördert diesen Prozess. Dort, wo die Aufnahme einer Tätigkeit zwingend Sprachkenntnisse erfordert, müssen diese schnellstmöglich aufgebaut werden.

Um eine nachhaltige und dauerhafte Integration sicherzustellen, sieht die ASMK bei der Umsetzung der berufsbegleitenden Deutschsprachkurse erheblichen Verbesserungsbedarf. Insbesondere muss das Instrument „Job-Berufssprachkurse“ (Job-BSK) bedarfsgerecht und unbürokratisch ausgestaltet werden Seitens des Bundes sind dabei bei der Planung und Umsetzung berufsbezogener Deutschsprachkurse regionale Bedarfe stärker zu berücksichtigen

Aber auch bei den weiteren grundlegenden Berufssprachkursen (BSK) bestehen größere Handlungsbedarfe, insbesondere müssen die Sprachförderangebote im Gesamtprogramm Sprache (GPS) besser aufeinander abgestimmt werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen zunächst die Anstrengungen des Bundes zur Ausgestaltung des Gesamtprogramms Sprache (GPS) bei Integrationskursen (IK) und berufsbezogener Deutschsprachförderung (BSK) einschließlich des seit 2024 implementierten neuen Instruments der Job-BSK.

Sie stellen allerdings in Frage, ob die zugrunde liegenden Regelungen der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV) und der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (Deutschsprachfördererverordnung – DeuFöV) den aktuellen gesellschafts- und arbeitsmarktpolitischen Anforderungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht in vollem Umfang gerecht werden.

Sie sehen zudem, dass die Umsetzung des GPS in der Praxis häufig Hemmnissen in tatsächlicher und struktureller Hinsicht begegnet. Hierzu gehören neben dem Wegfall bewährter Angebote auch bürokratische Erschwernisse bei der Bedarfsermittlung, der Zustuerung und dem Zustandekommen von Sprachkursen.

Außerdem nehmen sie mit Sorge wahr, dass die Job-BSK bislang nur sehr verhalten umgesetzt werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Erhöhung des Haushaltsansatzes für berufsbezogene Deutsch-Sprachförderung auf 450 Mio. Euro für 2025 und deren beabsichtigte Verfestigung. Gleichwohl haben Priorisierungen und Kontingentierungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung und auch darüber hinaus eine verlässliche, auskömmliche Durchführung der erforderlichen Sprachkursangebote verhindert, so dass ein Rückstau bei den Berufssprachkursen abzuarbeiten ist.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher den Bund weiterhin auf, eine bedarfsgerechte, finanziell abgesicherte und unbürokratisch umzusetzende Sprachförderung zu gewährleisten.

In diesem Sinne unterstützt die ASMK ausdrücklich den Beschluss „Integration nachhaltig, bedarfsgerecht und finanziell absichern – solide und verlässliche Sprachförderangebote des Bundes gewährleisten“ der 20. Integrationsministerkonferenz vom 23./24. April 2025 (TOP 5.2).

Über die dort genannten Forderungen hinaus besteht nach wie vor Handlungsbedarf, das Gesamtprogramm Sprache in einigen Punkten neu zu gestalten, insbesondere durch ein niedrigschwelliges arbeitsmarktbezogenes Sprachtraining zu ergänzen.

Folgende Forderungen bestehen im Einzelnen:

- 1) Ausreichende und bedarfsgerechte Finanzierung der Berufssprachförderung, insbesondere unterhalb des Sprachniveaus B2.
- 2) Sicherstellung, dass in angemessenem Umfang Wiederholungsmöglichkeiten beim Sprachniveau B1 im Integrationskurs bestehen sowie die weiteren mit der neuen Integrationskursverordnung eingeführten Beschränkungen aufgehoben werden.
- 3) Ergänzung des GPS um ein niedrigschwelliges arbeitsmarktbezogenes Sprachtraining.
- 4) Bessere Verzahnung von Integrationskursen und berufsbezogenen Deutsch-Sprachkursen im Gesamtprogramm Sprache des Bundes, insbesondere Verminderung von Wartezeiten, sowie die Sicherstellung der regionalen und fachlichen Ausstattung passgenauer Kursangebote.
- 5) Abbau bürokratischer Hürden bei Job-BSK und Azubi-BSK.
- 6) Stärkere Einbeziehung der örtlichen Ebene durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) -unter anderem bei den Job BSK – mit dem Ziel, eine bessere Verschränkung von Arbeit/Maßnahmen und Sprachförderung zu gewährleisten.
- 7) Ausbau der Möglichkeiten zur Kinderbeaufsichtigung.
- 8) Ergänzende Unterstützung von Lehrkräften in Berufssprachkursen durch Praktikerinnen und Praktiker.
- 9) Kostenbefreiung für Job-BSK auch für ehemalige SGB II-Berechtigte bei Kursbeginn nach Arbeitsantritt.
- 10) Flächendeckendes Kursangebot der Berufssprachkurse für Auszubildende (Azubi-BSK) in allen vier vorgesehenen Berufsfeldern (Handwerk/ Gewerbe/Technik; Pflege; Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Lager/Logistik).

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.19 Grüne Liste

Soziales Unternehmertum und soziale Innovationen

Antragsteller: Bayern, Sachsen-Anhalt

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister sowie die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich einig, dass das Soziale Unternehmertum und soziale Innovationen² die soziale Landschaft in Deutschland bereichern und zukunftsweisend sind. Das Soziale Unternehmertum ist zudem ein wichtiger Teil der sozialen Marktwirtschaft. Angesichts des großen Potenzials, gesellschaftliche und ökologische Herausforderungen durch innovative Lösungsansätze mit unternehmerischen Mitteln anzugehen, sollten Sozialunternehmen weiter gestärkt werden. Soziale Innovationen und Sozialunternehmen können einen Beitrag leisten, gesellschaftlichen Herausforderungen auch in Zeiten angespannter Haushalte wirkungsvoll zu begegnen.

2. Daher fordern die Ministerinnen und Minister sowie die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung auf, eine Studie zu den Erfolgskriterien von Sozialunternehmen³ in Auftrag zu geben. Ziel der Studie soll es sein, aus einer möglichst großen Zahl erfolgreicher Sozialunternehmen diejenigen Faktoren herauszufiltern, die einen nachhaltigen Erfolg am Markt bedingen. Diese Faktoren sollen in Vergleich zu anderen der Größe nach vergleichbaren, primär gewinnorientierten Unternehmen und erfolgreichen Start-Ups gesetzt werden, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den jeweiligen Unternehmensformen erkennen zu können. Die so gewonnenen Erkenntnisse könnten

² Soziale Innovationen werden in der Praxis als nachhaltige Ansätze zur Adressierung bzw. Lösung sozialer und gesellschaftlicher Herausforderungen verstanden. Dies schließt auch wirtschaftlich tragfähige und innovative Geschäftsmodelle, wie Soziales Unternehmertum, mit ein.

³ Zum Begriff des Sozialunternehmens/gemeinwohlorientierten Unternehmens siehe Begründung.

gerade im Bereich der (Gründungs-) Beratung und bei Finanzierungsprogrammen für Start-Ups und Unternehmensgründungen von Nutzen sein.

3. In der Studie soll zudem untersucht werden, wie bereits etablierte Sozialunternehmen ihre Geschäftsmodelle so ausgestalten können, dass sie weniger bzw. nicht dauerhaft auf staatliche Fördermittel angewiesen sind. Hierfür ist auch entscheidend, wie die Sozialunternehmen für eine Finanzierung durch private Investoren attraktiver werden und welche Anreize für das Zustandekommen von öffentlich-privaten Finanzierungsmodellen gesetzt werden können.
4. Die Ministerinnen und Minister sowie die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, basierend auf den Erkenntnissen der unter Punkt 2. und Punkt 3. genannten Studie unter Einbeziehung der Länder die bestehenden Förderprogramme für Start-Ups und im Bereich Unternehmensgründungen auf entsprechenden Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und nach Möglichkeit anzupassen.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen, dass eine grundsätzlich regional ausgewogene aber zielgenaue Verteilung von Fördermitteln der Bundesregierung entscheidend ist für eine nachhaltige und gerechte Entwicklung der gesamten Bundesrepublik, sofern die Förderprogramme nicht per se darauf abzielen, einen konkreten Mangel in einer oder mehreren Regionen zu beheben. Dies muss entsprechend auch für die Förderprogramme zugunsten des Sozialen Unternehmertums und der sozialen Innovationen generell gelten.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.20

**Minijobs eindämmen,
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
stärken**

**Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen,
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland,
Sachsen-Anhalt**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass Minijobs keine ausreichende wirtschaftliche Eigenständigkeit und soziale Absicherung bieten. Insbesondere Frauen sind bei veränderten Lebensumständen nach mittel- oder langfristiger Beschäftigung in einer ausschließlich geringfügigen Beschäftigung einem hohen Armutsrisko ausgesetzt.
2. Im Jahr 2022 sollten durch die Neugestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen von Midijobs Anreize für einen Umstieg vom Minijob in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gesetzt werden. Eine aktuelle Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Einführung von Midijobs im Jahr 2003 und die weiteren institutionellen Reformen die Minijob-Falle nicht verringert haben.⁴ Daten der Bundesagentur für Arbeit zeigen zudem, dass in bestimmten Personengruppen die Anzahl der ausschließlich im Minijob Beschäftigten in den vergangenen zehn Jahren deutlich zugenommen hat. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Bundesregierung um Stellungnahme zur Entwicklung bei den Minijobs und Midijobs nach demografischen Merkmalen.

⁴ Vgl. Collischon, Matthias, Anna Herget & Regina T. Riphahn (2024): Minijobs as stepping stones to regular employment: overall trends and the role of Midijob reforms. In: Journal for labour market research, Jg. 58. DOI:10.1186/s12651-024-00377-8 (Abruf 23.07.2025).

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, auf dieser Grundlage ein umfassendes Konzept zur Förderung und Stärkung regulärer, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse vorzulegen. Dieses Konzept soll auch darlegen, wie steuerliche und abgabenrechtliche Fehlanreize vermieden werden können und inwiefern die geringfügig ausgeübte Beschäftigung auf bestimmte Personengruppen konzentriert werden kann.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, gezielt über Risiken bei Minijobs wie Altersarmut sowie über die Rechte von Minijobbenden aufzuklären.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.21

Reform des Betriebsverfassungsgesetzes

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass mit dem Beschluss des Bundesrates zur „Modernisierung der betrieblichen Mitbestimmung“ vom 11.07.2025 bereits ein wichtiger Schritt in Richtung einer Reform des Betriebsverfassungsgesetzes unternommen ist. Gleichzeitig bestehen noch weitergehende inhaltliche Anknüpfungspunkte, die bei einer Reform des Betriebsverfassungsgesetzes einfließen sollten, um einen effektiven Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu gewährleisten und eine demokratische Mitbestimmung in den Betrieben sicherzustellen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen an, dass bereits ein Kündigungsschutz für Vorbereitungshandlungen von Betriebsratswahlen ausdrücklich im Kündigungsschutzgesetz geregelt ist. Sie sehen es jedoch als erforderlich, dass ein solcher Kündigungsschutz für Wahlinitiatoren auf das Betriebsverfassungsgesetz ausgeweitet wird, um potentielle Betriebsräte und Betriebsratskandidatinnen und -kandidaten weitreichend auch bei den Vorbereitungshandlungen für Betriebsratswahlen zu schützen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es ferner für erforderlich, dass die Planung, Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von Systemen Künstlicher Intelligenz einer umfassenden, verbindlichen und prozessorientierten Mitbestimmung durch Betriebsräte unterliegt. Sie fordern die Bundesregierung auf, im Zuge der Reform des Betriebsverfassungsgesetzes das Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Planungen, Rahmenfeststellungen und Einzelmaßnahmen für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz zu erweitern.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, im Zuge der Reform des Betriebsverfassungsgesetzes die Schwelle für die Gründung eines Wirtschaftsausschusses nach § 106 Absatz 1 Satz 1 zu senken.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, im Zuge der Reform des Betriebsverfassungsgesetzes die Schwelle für die Hinzuziehung einer Beraterin oder eines Beraters bei Betriebsänderungen nach § 111 Satz 2 zu streichen.
6. Das Vorsitzland der 102. ASMK wird gebeten, diesen Beschluss anderen thematisch betroffenen Fachministerkonferenzen, insbesondere der WMK zu übermitteln.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.22

**Wahrung von Sicherheit und Gesundheitsschutz
bei der Arbeitszeitgestaltung**

Antragsteller: Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass das Arbeitszeitgesetz bereits heute hinreichende Möglichkeiten enthält, die Arbeitszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer flexibel zu gestalten.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder lehnen die Abschaffung der täglichen Höchstarbeitszeit im Arbeitszeitgesetz aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ab.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich einig, dass tägliche Höchstarbeitszeiten über zehn Stunden von den Sozialpartnern allenfalls durch tarifvertragliche Regelungen vereinbart werden sollten.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.23

**Arbeitszeitdokumentation auch bei
Vertrauensarbeitszeit**

Antragsteller: Berlin, Bremen, Saarland

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die beabsichtigte Änderung des Arbeitszeitgesetzes, die Pflicht zur Erfassung von Arbeitszeiten unbürokratisch zu regeln.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Pflicht der Arbeitgeber ein System einzuführen, mit dem Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Überstunden erfasst werden, nicht vom Status Quo abzuweichen, so dass sich die Pflicht weiterhin auf alle Arbeitszeitmodelle erstreckt.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vertreten die Auffassung, dass sich die Pflicht, die täglichen Arbeitszeiten zu erfassen, auch auf die Vertrauensarbeitszeit erstreckt.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.24

**Arbeits- und sozialpolitische Handlungsbedarfe
durch die sich beschleunigende Entwicklung bei
KI und Robotik**

**Antragsteller: Rheinland-Pfalz, Sachsen,
Sachsen-Anhalt**

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Entwicklung im Bereich der Künstlichen Intelligenz und Robotik schreitet schneller voran, als auch Expertinnen und Experten erwartet haben. Projektionen legen nahe, dass den hochindustrialisierten Ländern nur ein vergleichsweise kleines Zeitfenster verbleibt, bevor diese in eine Phase tiefgreifender, sich beschleunigender Veränderungen eintreten, die nahezu alle Lebens- und Arbeitsbereiche betreffen werden.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung daher, gemeinsam mit den Ländern einen strukturierten Prozess einzuleiten, um die absehbar umfassenden Herausforderungen und Handlungsbedarfe in der Arbeits- und Sozialpolitik zu eruieren.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.25

Faire Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit schaffen: Direktanstellungsgebot für Beschäftigte bei Essenslieferdiensten

Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit, insbesondere bei Essenslieferdiensten, oft durch befristete Verträge, niedrige Vergütungen und eine starke Abhängigkeit von digitalen Plattformen gekennzeichnet sind.
2. Sie stellen mit Besorgnis fest, dass Essenslieferdienste zunehmend komplexe Strukturen von Subunternehmern nutzen, was die Schaffung fairer Arbeitsverhältnisse erheblich erschwert.
3. Die besondere Sorge der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder gilt in diesem Zusammenhang den häufig aus dem Ausland stammenden Beschäftigten. Die Länder sehen daher die Notwendigkeit, die Arbeitsbedingungen in diesem Arbeitsmarkt flächendeckend zu verbessern und verbindliche Mindeststandards sicherzustellen.
4. Die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher die Bundesregierung auf, ein Direktanstellungsgebot für Plattformbeschäftigte im Bereich der Essenslieferdienste gesetzlich zu verankern.
5. Die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten hilfsweise zu prüfen die Regelungen aus dem Paketbotschutzgesetz auf die Essenslieferdienste zu übertragen.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.26

**Zugang zu existenzsichernden Leistungen für
Betroffene von Arbeitsausbeutung und
Menschenhandel aus den EU-Staaten**

Antragsteller: Berlin, Bremen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass Arbeitsausbeutung und Menschenhandel auch in Deutschland eine reale Herausforderung darstellen, von der insbesondere Menschen in prekären Lebens- und Arbeitsverhältnissen betroffen sind. Eine wirksame Bekämpfung der Arbeitsausbeutung erfordert eine enge und koordinierte Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure, um bestehende Strukturen der Ausbeutung konsequent und nachhaltig zu durchbrechen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen es, dass am 12. Februar 2025 der Nationale Aktionsplan gegen Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beschlossen wurde und bitten um zügige Umsetzung der Maßnahmen.
3. Für die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales hat die Verbesserung des Zugangs zu existenzsichernden Leistungen für EU-Staatsangehörige, die Opfer von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel geworden sind, besondere Priorität. Dazu ist es notwendig, die Anspruchsvoraussetzungen im Sozial- und Ausländerrecht klar zu definieren und die praktische Umsetzung entsprechend zu optimieren.
4. Hierzu muss aus Sicht der Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales eine bestehende Regelungslücke im SGB II ge-

schlossen werden, damit der Anspruch dieser Betroffenen rechtssicher gewährleistet werden kann. Eine gezielte Ergänzung, z. B. des SGB II, würde die soziale Absicherung von Opfern von Arbeitsausbeutung unter den EU-Bürgerinnen und -Bürgern verbessern und bestehende Unsicherheiten im Leistungsrecht beseitigen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass diese Regelung klar begrenzt bleibt und keine generelle Anspruchserweiterung für alle EU-Staatsangehörigen darstellt.

5. Im Zuge der Gesetzesänderung bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder den Bund, die Bundesagentur für Arbeit zu einer zeitnahen Anpassung ihrer Fachlichen Weisung zu § 7 SGB II zu veranlassen. Ziel ist es, den Zugang zu Grundsicherungsleistungen für EU-Staatsangehörige, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind, zeitnah zu verbessern und rechtssicher zu gestalten.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.27 Grüne Liste

**Bundesweite Maßnahmen zur Unterstützung
fairer Anwerbestrukturen und Vermeidung
ausbeuterischer Anwerbung internationaler
Fachkräfte**

**Antragsteller: Berlin, Bremen, Hessen,
Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen,
Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-
Anhalt, Schleswig-Holstein**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen den Nationalen Aktionsplan gegen Arbeitsausbeutung und Zwangarbeit und dessen breit gefächerten Maßnahmenkatalog. Sowohl auf Bundes- als auch Länderebene sind zunehmende Bemühungen mit Blick auf die Fachkräftewinnung aus dem Ausland, wie die geplante „Work-and-stay-Agentur“ zu verzeichnen. Trotz des offensichtlichen Personalbedarfs in vielen Branchen verhalten sich Unternehmen bei der Anwerbung internationaler Fachkräfte derzeit noch zurückhaltend. Ein Grund dafür liegt mitunter in der Unsicherheit bei der Auswahl fair anerbender Personalvermittlungsagenturen. Mit Blick auf die steigende Notwendigkeit der Fachkräfteanwerbung und einem gleichzeitig stark wachsenden und intransparenten Markt an Personalvermittlern, bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren die Bundesregierung, weitere Maßnahmen gegen ausbeuterische Praktiken von Vermittlungsagenturen bei der Anwerbung von internationalen Fachkräften und zur Unterstützung fairer Anwerbestrukturen umzusetzen. Diese können insbesondere dadurch gestärkt werden, dass Unternehmen eine Orientierungshilfe bei der Anwerbung erhalten. Daher wird die Bundesregierung aufgefordert:

1. ein bundesweites Gütesiegel für private Vermittlungsagenturen, die im Rahmen der Fachkräfteeinwanderung rekrutieren, einzuführen. Mit diesem Gütesiegel sollten sich Vermittlungsagenturen aller Berufsgruppen auf freiwilliger Basis zertifizieren lassen können. Mit der Entwicklung eines Gütesiegels für Branchen über die

Pflege hinaus, sollte die Etablierung nationaler Standards für eine ethische Anwerbung internationaler Fachkräfte einhergehen. Die Einhaltung der Standards sollte im Rahmen einer Rezertifizierung regelmäßig überprüft werden. Für die Pflegebranche gibt es bereits das Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“. Es ist zu prüfen, inwiefern bestehende Strukturen und erworbene Kenntnisse für ein branchenübergreifendes Gütesiegel genutzt werden können.

2. digitale Informations- und Beratungsangebote auszubauen, die im Internet in verschiedenen Sprachen über Anwerbeprozesse und sozial- und arbeitsrechtliche Themen aufklären und Kriterien zur Erkennung seriöser Vermittlungsangebote verbreiten. Die Aufklärung und Beratung kann niedrigschwellig in sozialen Netzwerken durchgeführt werden. Wichtig ist dabei, dass die Angebote so konzipiert sind, dass sie Fachkräfte vor der Einreise im Herkunftsland erreichen.
3. zu prüfen, ob und wie gegebenenfalls die rechtlichen Regelungen für Vermittlungsagenturen und den Prozess der Anwerbung verändert und erweitert werden könnten, um Ausbeutung zu verhindern und die Transparenz in der Vermittlungsbranche zu erhöhen. Dabei ist insbesondere ein Register oder eine Lizensierung für Vermittlungsagenturen und selbst anwerbende Unternehmen zu prüfen.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.28

Stärkung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Reformbemühungen der Bundesregierung im Bereich der Pflege. Sie unterstützen ausdrücklich das Teilziel des Zukunftspakts Pflege, pflegende An- und Zugehörige zu unterstützen und zu entlasten.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstreichen die Notwendigkeit, weitere maßgebliche Verbesserungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu erreichen. Ein dringender Handlungsbedarf besteht aus Sicht der Länder dabei im Bereich der nahezu regelhaften Wechselwirkung zwischen der Übernahme von Pflegeverantwortung und den damit häufig verbundenen monetären Einbußen im Rahmen des eigenen Erwerbslebens. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich einig, dass der nachhaltige Abbau eines solch erheblichen Hemmnisses für die Übernahme von Pflegeverantwortung durch An- und Zugehörige ein wichtiges Ziel darstellt.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung erneut auf, zeitnah das Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz zu reformieren und ein steuerfinanziertes Familienpflegegeld einzuführen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen in diesem Zusammenhang die detaillierten Handlungsempfehlungen, die der unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von

Pflege und Beruf mit seinem zweiten Bericht im Juni 2023 vorgelegt hat.⁵ Diese bilden eine gute Grundlage für ein zügiges Voranschreiten der nächsten Schritte.

⁵ Vgl. [Unabhängiger Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, Zweiter Bericht, Juni 2023](#). (Abruf 25.07.2025).

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.29

**Insolvenzsicherung für Altersteilzeitguthaben
nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG)**

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Altersteilzeitguthaben dahingehend zu überprüfen, ob diese nicht in gleicher Weise wie andere Arbeitszeitguthaben abgesichert werden können, z.B. durch die Anwendung der für sonstige Langzeitarbeitskonten geltenden Regelungen in § 7e SGB IV (insbesondere Abs. 6 – 8) auch im Rahmen des § 8a AltTZG.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.30 Grüne Liste

**Geschlechtergerechte Erforschung von
Berufskrankheiten**

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-
Anhalt, Schleswig-Holstein**

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) begrüßen, dass die Bedeutung einer geschlechtsspezifischen und geschlechtssensiblen Medizin („Gendermedizin“) mittlerweile erkannt wurde und erste Genderaspekte bereits in den neueren Berufskrankheiten berücksichtigt sind.
2. Die ASMK betont darüber hinaus die Notwendigkeit einer weiteren geschlechtergerechten Erforschung und Bewertung von Berufskrankheiten als Grundvoraussetzung für faire Anerkennungsverfahren und einen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung deshalb auf, darauf hinzuwirken, dass
 - a) die DGUV-Statistik alle Daten zum BK-Geschehen sowie das Kapitel „Berufskrankheitengeschehen“ im Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (SUGA-Bericht) gem. § 25 Abs. 1 des SGB VII regelhaft systematisch geschlechtsdifferenziert ausweist und auswertet,
 - b) ein Expertenkreis einberufen wird, zusammengesetzt u. a. aus der DGAUM (Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V.), BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin), DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) und weiteren einschlägigen Institutionen, der in

Rücksprache mit dem ÄSVB insbesondere auf Basis oben genannter Daten bewertet und berät, ob bzw. wo Lücken bei BK-relevanten Belastungen und Erkrankungen von Frauen bestehen, damit auf dieser Grundlage die weiteren Schritte hin zu einer geschlechtergerechten Erforschung und Bewertung von Berufskrankheiten festgelegt werden können,

- c) die Unfallversicherungsträger den geschlechtssensiblen Aspekt in ihre eigene Forschung oder Beteiligung an fremden Forschungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 8 des SGB VII regelhaft einbeziehen.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.31 Grüne Liste

LASI: Länderübergreifende sektorspezifische Überwachungsstrategie im Bereich E-Commerce für die Bereiche Produktsicherheit und Marktüberwachung im Sprengstoffwesen

Antragsteller: Sachsen (LASI-Vorsitz)

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass jeden Tag Millionen Produkte durch den Onlinehandel nach Deutschland und Europa gelangen. Ein hoher Anteil besteht aus Billig-Importen aus Drittstaaten, bei denen sicherheitsrelevante und andere Mängel festgestellt werden. Das EU-Recht sieht nur unzureichende Verpflichtungen für E-Commerce-Plattform-Betreiber im Bereich der Produktsicherheit vor. Hinzu kommen unzureichende Durchsetzungsmöglichkeiten für die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden. Das Fehlen einer effektiven und effizienten Rechtsdurchsetzung gegenüber Akteuren aus Drittstaaten sieht die Arbeits- und Sozialministerkonferenz mit großer Sorge.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für folgende Maßnahmen einzusetzen, die mehr Wettbewerbsgleichheit für deutsche Hersteller und Händler herstellen:
 - a) Haftungsverpflichtung für Onlineplattformen und Webshops für nicht konforme Angebote von Händlern und Herstellern auf ihrer Website schaffen, sofern sie keinen in der EU ansässigen, solventen, und voll verantwortlichen Wirtschaftsakteur benennen und vermitteln können. Grundsätzlich muss das Ziel sein, dass die Akteure im Onlinehandel (z.B. Plattformen, Shops, Bevollmächtigte, etc.) für die Marktüberwachungsbehörden greifbar sind. Effektiv wäre der Grundsatz: Die Onlineplattform bzw. der Webshop ist solange der verantwortliche Wirtschaftsakteur für die Marktüberwachungsbehörden, bis der Nachweis

erbracht wird, dass für ein konkretes Produkt tatsächlich ein solventer Wirtschaftsakteur in der EU existiert.

- b) Auf die Normierung von sanktionierbaren Sorgfaltspflichten von Onlineplattformen und Webshops auf EU-Ebene hinzuwirken und Bußgeldtatbestände für Verstöße zu schaffen, wenn diese ihren Pflichten nicht nachkommen.
 - c) Eine Ermächtigung der Marktüberwachungsbehörden zur vorübergehenden Sperrung der Onlineschnittstelle (Accounts, Seiten, Plattformen und Webshops, Apps/mobile Anwendung) für Deutschland als „Ultima Ratio“ zu erteilen, wenn und solange diese ihrer Verpflichtungen nach a) oder der Zahlung von b) nicht nachkommen.
 - d) Vollstreckungsbefugnis gegen Onlineplattformen bzw. Onlineanbieter und Webshops in jedem EU-Mitgliedstaat direkt durch die bereits tätige Marktüberwachungsbehörde zu schaffen.
 - e) Schaffung von Auskunftspflichten für Wirtschaftsakteure sowie Onlineplattformen, Webshops, Versanddienstleister oder Geldinstitute zu Geschäftsbeziehungen der bei Produktprüfungen auffällig gewordenen Akteure inkl. Sanktionsmöglichkeiten gegenüber diesen.
 - f) Bei der Einführung und Umsetzung des Digitalen Produktpasses (DPP) in allen Produktbereichen ist darauf zu achten, dass der DPP in allen Online-Produktangeboten und auf den Produktverpackungen angegeben werden muss und bei unzureichender Qualität, wie Auslesbarkeit, Verfügbarkeit, Richtigkeit und Nachprüfbarkeit durch Verifikation des Wirtschaftsakteurs, die Löschung des Produktangebotes von den Marktüberwachungsbehörden veranlasst werden kann. Produkte ohne oder mit fehlerhaftem digitalen Produktpass sollten bei der Einfuhr in den europäischen Binnenmarkt direkt vom Zoll zurückgewiesen werden können. Der digitale Produktpass in Verbindung mit einer zentralen Datenbank unter der Verantwortung der EU bietet den Zoll- und Marktüberwachungsbehörden sowie rechtstreuen Wirtschaftsakteuren nur unter diesen Voraussetzungen einen Mehrwert.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode (Zeilen 368 bis 376) enthaltenen Aussagen zur Stärkung und zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf den Onlinehandel. Die Bundesregierung wird deswegen gebeten, auf eine Weiterentwicklung der nationalen und europäischen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Onlinehandel, insbesondere der Verord-

nung (EU) 2019/1020 (EU-Marktüberwachungsverordnung) sowie des New Legislative Framework und der Durchführungsrechtsakte zur Umsetzung des digitalen Produktpasses unter Berücksichtigung der in Nummer 2 genannten Maßnahmen für mehr Wettbewerbsgleichheit hinzuwirken.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund, zur Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2026 über die weitere Entwicklung zu berichten.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten ihre Vorsitzenden, diesen Beschluss dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Wirtschaftsministerkonferenz, der Finanzministerkonferenz, der Umweltministerkonferenz und der Verbraucherschutzministerkonferenz zu übermitteln.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.32 Grüne Liste

**Modernisierung des
Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG)**

Antragsteller: Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) sehen vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des BGH vom 12.06.2025 (III ZR109/24) die Notwendigkeit, dass die nahezu 50 Jahre alten Regelungen des FernUSG an die Erfordernisse der modernen Arbeits- und Qualifizierungswelt angepasst werden.
2. Die ASMK begrüßt das im Koalitionsvertrag der amtierenden Bundesregierung dargelegte Vorhaben, das FernUSG zu modernisieren und fordert die Bundesregierung daher auf, dies baldmöglichst umzusetzen.
3. Die ASMK bittet die Bundesregierung, die Länder im Rahmen der Erarbeitung einer FernUSG-Novelle frühzeitig fachlich zu beteiligen.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 6.33

Industriearbeit bewahren – Arbeitspolitische Herausforderungen lösen

Antragsteller: alle Länder

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

- I. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen mit Besorgnis zur Kenntnis, dass geopolitische Unsicherheiten und parallel verlaufende strukturelle Veränderungen die Industrie nach wie vor unter Druck setzen. Während im August 2020 noch 6.827.206 Menschen im verarbeitenden Gewerbe sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, reduzierte sich diese Zahl bis August 2025 nach aktueller Hochrechnung auf ca. 6.587.500 Millionen. Dies entspricht einer Reduzierung von ca. 240.000 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im verarbeitenden Gewerbe, darunter viele gut bezahlte.
- II. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen darauf hin, dass die Industrie eine enorme Bedeutung für die Wertschöpfung und den sozialen Zusammenhalt hat. Industriearbeit ist eine tragende Säule des deutschen Sozialstaats. Mögliche Kaskadeneffekte mit dem Verlust industriellen Wertschöpfungsketten bergen extreme Gefahren.
- III. Die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder kämpfen für jeden Industriearbeitsplatz und werden die Industrieunternehmen und ihre Beschäftigten in schwierigen Zeiten nicht allein lassen.
- IV. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die im Koalitionsausschuss getroffenen Richtungsent-scheidungen für eine klare Industriepolitik. Diese sollen die strukturellen Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern und somit die Voraussetzungen für eine

wettbewerbsfähige und wachsende Volkswirtschaft schaffen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die getroffenen Entscheidungen nun zügig umzusetzen.

- V. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen einen entscheidenden Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik darin, industrielle Arbeitsplätze zu bewahren, Beschäftigungsübergänge zu erleichtern und Perspektiven zu schaffen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, geeignete Instrumente und Ansätze in der Arbeitsmarktpolitik zu ergreifen.

102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

am 26./27. November 2025 in München

TOP 7.1

Umfassende regionale Verantwortung bei der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds nach 2027 erhalten

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Im Lichte des Vorschlags der Europäischen Kommission (KOM) zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) ab 2028 vom 16. Juli 2025 bekräftigen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren ihren unter TOP 7.1. der 101. ASMK vom 4. und 5. Dezember 2024 gefassten Beschluss zum Erhalt eines regionalen Ansatzes in der EU-Kohäsionspolitik.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren nehmen die Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission (KOM) zum Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2028 – 2034 als Teil eines national-regionalen Partnerschafts-Plans (NRPP) zur Kenntnis. Sie teilen die Darstellung der Gründe und Ziele des Vorschlags zum ESF, insbesondere die Absicht der KOM, mit dem ESF ein sozialeres Europa zu schaffen und mehr in die Menschen in der Europäischen Union zu investieren. Der ESF soll auch in Zukunft das wichtigste Instrument der EU für Investitionen in Menschen und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts in Europa bleiben, indem gezielt hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen und soziale Inklusion gefördert werden.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren stellen jedoch fest, dass die KOM mit ihren Vorschlägen einen grundlegenden Systemwechsel in der Kohäsionspolitik anstrebt. Dieser würde sich in beträchtlichem Maße auf die Ausgestaltung der deutschen Regionalpolitik auswirken. Sie sehen insbesondere mit Sorge, dass die Verhandlung und Umsetzung der Kohäsionspolitik nach 2027 zusammen mit der Agrar- und Sicherheitspolitik im Rahmen nur noch eines NRPP zwischen der nationalen Ebene jedes Mitgliedstaats und der KOM erfolgen sollen und nicht wie bisher zwischen den Regionen (in Deutschland den Ländern) und der KOM. Dabei soll die Entscheidung über die Beteiligung der Regionen und welche Mittel für sie bereitgestellt werden, beim Mitgliedstaat liegen.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren rufen deshalb in Erinnerung, dass in Deutschland die Länder für die Regionalpolitik zuständig sind und verweisen außerdem darauf, dass die Pläne zur Kompetenzverlagerung und Zentralisierung der EU-Kohäsionspolitik nicht im Einklang mit dem Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Haushalts- und Kohäsionspolitik der EU nach 2027 vom 18. Juni 2025 stehen. Demnach kommt den Ländern bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Programme sowie der Auswahl der Projekte weiterhin eine zentrale Rolle zu und die bisherige Praxis der Kooperation von Bund und Ländern im Rahmen der Verhandlung der regionalen Förderprogramme mit der Europäischen Kommission soll beibehalten werden.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren stellen außerdem fest, dass sich die wesentlichen Entwicklungsherausforderungen, wie der Umbau zur klimaneutralen Wirtschaft, Digitalisierung und künstliche Intelligenz sowie der demografische Wandel regional sehr differenziert darstellen. Die Länder begegnen diesen regionalen Herausforderungen mit dem ESF im Rahmen der Kohäsionspolitik passgenau, innovativ und bedarfsgerecht. Daher kann das zentrale Ziel der EU-Kohäsionspolitik – die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Abbau regionaler Disparitäten – in Deutschland nur in Verantwortung der Länder erreicht werden.
6. Aus Sicht der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren ist auch nicht nachvollziehbar, wie ein einziger NRPP in großen Mitgliedstaaten mit vielen Regionen flexibler und einfacher umzusetzen sein soll als mehrere (regionale) Programme. Vielmehr ist durch die Zusammenlegung vieler Regionen, Politikbereiche und Fonds in einem einzigen Plan ein deutlicher Zuwachs an Koordinierungsauf-

wand und Bürokratie innerhalb der Mitgliedstaaten zu erwarten. Das bloße Verschieben von Aufwänden von der KOM zu den Mitgliedstaaten betrachten sie nicht als Bürokratieabbau.

7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren stellen mit Sorge fest, dass im NRPP-Vorschlag – außer für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) – keine klare Abgrenzung der Mittel für die einzelnen Politikbereiche mehr vorgesehen ist. Dies führt zu der Gefahr, dass die ESF-Ziele der Förderung hochwertiger Beschäftigung, des Kompetenzaufbaus und der sozialen Inklusion gegenüber anderen Zielen ins Hintertreffen geraten. Diese Bedenken werden dadurch verstärkt, dass zwar 14 % der Finanzausstattung des NRPP für die Verwirklichung der sozialen Ziele der Union bestimmt sind, dieser Betrag aber auch durch die Verfolgung von Zielen außerhalb des ESF erreicht werden kann, die den sozialen Zielen zugerechnet werden – wie beispielsweise der soziale Wohnungsbau.
8. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren sehen den Vorschlag der KOM sehr kritisch, die Abrechnung auf einen leistungsbasierten Ansatz umzustellen, Zahlungen also daran zu knüpfen, dass Meilensteine und Ziele erreicht werden. Zum einen erweitert die KOM damit ihre Steuerung auf Politikbereiche, für die sie keine Zuständigkeit besitzt. Zum anderen ist ein solcher Ansatz mit hohen Haushaltsrisiken für die Länder verbunden, da sie Mittel an die Begünstigten vorstrecken müssen, die sie ggf. nicht zurückerhalten. Die Vorbehalte an diesem Ansatz nehmen durch den Umstand zu, dass die Meilensteine und Ziele mit Reformen verknüpft werden sollen, welche die KOM mit dem Mitgliedstaat verhandelt und auf die die Länder ggf. keinen Einfluss haben.
9. Im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit sehen es die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren sehr kritisch, dass die KOM an zahlreichen Stellen in ihren Vorschlägen auf später vorzulegende Durchführungsrechtsakte verweist. Die Erfahrung zeigt, dass solche erhebliche Unsicherheiten und Risiken für die Umsetzer schaffen.
10. Die von der KOM vorgeschlagenen Neuerungen für die Kohäsionspolitik sind hinsichtlich Governance und Umsetzungslogik so tiefgreifend, dass die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren einen pünktlichen Start bzw. Übergang zur Förderperiode 2028 – 2034 bereits jetzt als unrealistisch einschätzen. Mehrjährige Verzögerungen sind zu erwarten. Damit verbunden wäre ein erheblicher Mittelverfall durch die massiv verkürzten Fristen zum Mittelabruf.

11. Aus diesen Gründen erachten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren den NRPP-Vorschlag der KOM in der vorliegenden Form für einen großen, föderal organisierten Mitgliedstaat weder als praktikabel noch zielführend. Sie fordern deshalb die Bundesregierung auf, folgende Kernforderungen der Länder in die Verhandlungen zum gesamten MFR-Paket einzubringen:

- Die Kohäsionspolitik und die GAP sind voneinander zu entkoppeln, denn sie folgen vollkommen unterschiedlichen Logiken.
- Die Länder müssen eine rechtlich abgesicherte eigene Zuständigkeit in der Kohäsionspolitik erhalten. Der Vorschlag der KOM muss also so verändert werden, dass die Regionen weiterhin selbstständig im Rahmen der Kohäsionspolitik regionale Programme aufstellen, direkt mit der KOM verhandeln und umsetzen können.
- Für den ESF ist eine eigene Budgetlinie – analog zur GAP – vorzusehen. Alle Regionentypen müssen dabei berücksichtigt werden. Die Interventionssätze sollten für die stärker entwickelten Regionen bei 50 % und für die Übergangsregionen bei 70 % liegen. Die auskömmliche Förderung aller Bundesländer muss erhalten bleiben.
- Der leistungsbasierte Ansatz darf nicht verpflichtend sein. Es muss vielmehr weiterhin die Option bestehen, mit ausreichenden Fristen, auf Kostenbasis mit der KOM abzurechnen. Für föderale Staaten muss – bei Anwendung des leistungsbasierten Ansatzes – gewährleistet sein, dass von der KOM eingeforderte Meilensteine, Ziele und Reformen auch im Einflussbereich der jeweiligen föderalen Ebene liegen.
- Die Verschiebung von Bürokratie von der KOM auf die Mitgliedstaaten ist kein Bürokratieabbau. Vielmehr ist durch schlanke, schnelle und effiziente Verfahren mit verbindlichen Fristen für die KOM, gestraffte kommissionsinterne Abstimmungsprozesse, Datensparsamkeit und weiteren Vereinfachungen bei der Umsetzung für Bürokratieabbau zu sorgen.
- Alle notwendigen Regelungen sind im Vorfeld auszuarbeiten und zu treffen, auf delegierte Rechtsakte ist zu verzichten.
- Fristen für die Aufstellung und den Start von Programmen/ Plänen und den entsprechenden Mittelabruf sind so zu bemessen, dass der Übergang in die Förderperiode 2028-2034 ohne Imageschaden für das Europäische Projekt und ohne Mittelverlust für die Länder möglich wird. Ggf. ist eine Verlängerung der aktuellen Förderperiode mit entsprechender Mittelausstattung zu prüfen.